

Kreisstadt Euskirchen

**Bebauungsplan Nr. 119, 1. Änderung
„Thermen und Badewelt Euskirchen“
Stadt Euskirchen**

Teil B:

UMWELTBERICHT

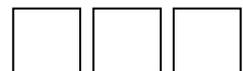
mit integriertem

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN
FACHBEITRAG (LFB)**

Unternehmensgruppe WUND GmbH, Friedrichshafen

Aufgestellt: Dezember 2016
Stand: 10.02.2020

**SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH**



Impressum

Auftraggeber: Stadt Euskirchen
Fachbereich 9 Stadtentwicklung u. Bauordnung
Abteilung Planung
Kölner Str. 75
53879 Euskirchen

Unternehmensgruppe Wund GmbH
Hochstr.1
88045 Friedrichshafen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung: Dipl. Geogr. Bettina Molly
Eva Kersting, M.Sc. Landschaftsarchitektur

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	6
1.1	Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplans	8
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	9
1.3	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	13
1.4	Bedarf an Grund und Boden	15
2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	16
2.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	18
2.3	Schutzgut Boden.....	21
2.4	Schutzgut Wasser	22
2.5	Schutzgut Luft / Klima	23
2.6	Schutzgut Landschaft.....	24
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
2.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	25
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
3.1	Auswirkungen (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	26
3.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	27
3.1.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten.....	28
3.1.3	Schutzgut Boden	28
3.1.4	Schutzgut Wasser	29
3.1.5	Schutzgut Luft / Klima.....	30
3.1.6	Schutzgut Landschaft	30
3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB).....	31
3.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).....	31

3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	32
3.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	33
3.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	33
3.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	33
3.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB).....	34
4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	35
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	35
6	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	37
7	Landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen.....	40
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
9	Zusätzliche Angaben.....	43
9.1	Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	43
9.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	44
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
11	Literatur.....	47

TABELLEN

Tabelle 1:	Baugebietskategorien im BP- Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“	15
Tabelle 2:	Bilanzierung – Ausgangszustand des Plangebietes gemäß Vorhabenplanung 2008 / BP Nr. 119	38
Tabelle 3:	Bilanzierung - Zustand des Plangebietes gem. Vorhabenplanung 2019 / BP Nr. 119 1. Änderung	39
Tabelle 4:	Externe Kompensationsmaßnahmen / Polderflächen 9 und 10	42

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	7
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplans BP 119 1. Änderung	7
Abbildung 3:	Bebauungsplan Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“	8
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan / Ausschnitt	10
Abbildung 5:	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 119 (2008)	11
Abbildung 6:	Entwicklungsziele und Festsetzungen im LP Euskirchen.....	12
Abbildung 7:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen	14
Abbildung 8:	Hochwassergefahrenkarte und Überschwemmungsgebiet der Erft	14
Abbildung 9:	Übersicht zur Lage der externen Ausgleichsfläche Polder 9 + 10.....	41

PLÄNE

Anlage 1	Vorhabenplanung 2008 mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme durch die Vorhabenplanung 2019 (Bestands- & Konfliktplan)
Anlage 2	Vorhabenplanung 2019 (Maßnahmenplan)
Anlage 3	Ausführungsplanung Polder 9 und 10

1 Einleitung

Die Stadt Euskirchen hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Therme Euskirchen“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Freizeit- und Gesundheitsbades in privater Trägerschaft (Unternehmensgruppe WUND) geschaffen. Sie beabsichtigt, die im BP Nr. 119 festgelegten planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Freizeit- und Gesundheitsbad („Thermen und Badewelt Euskirchen“) im Rahmen der 1. Änderung zu erweitern, um geplante Veränderungen in verschiedenen Bereichen zu ermöglichen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 **Baugesetzbuch (BauGB)** für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und gliedert sich entsprechend der Vorgaben der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB benannten Inhalte. Er beinhaltet die notwendigen Angaben bzw. Darstellungen zur Umweltprüfung, die für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlich sind. Der Umweltbericht entspricht zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen **Eingriff im Sinne des BNatSchG** verursachen. Der Umweltbericht beinhaltet im vorliegenden Fall die notwendigen Angaben bzw. Darstellungen zur Umweltprüfung und Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a BauGB), die für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlich sind.

Aufgrund der in Teilen gleichen Betrachtungsobjekte erfolgt die Erfassung des Bestandes der Umwelt und von Natur und Landschaft in einer Form, die den Anforderungen des BauGB und des BNatSchG gerecht wird.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 1a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung berücksichtigt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a (3) BauGB).

Berücksichtigt werden des Weiteren die Belange des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und des nicht gebietsbezogenen Artenschutzes.

Die Lage des Plangebietes in der Stadt Euskirchen ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Quelle: google earth pro, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

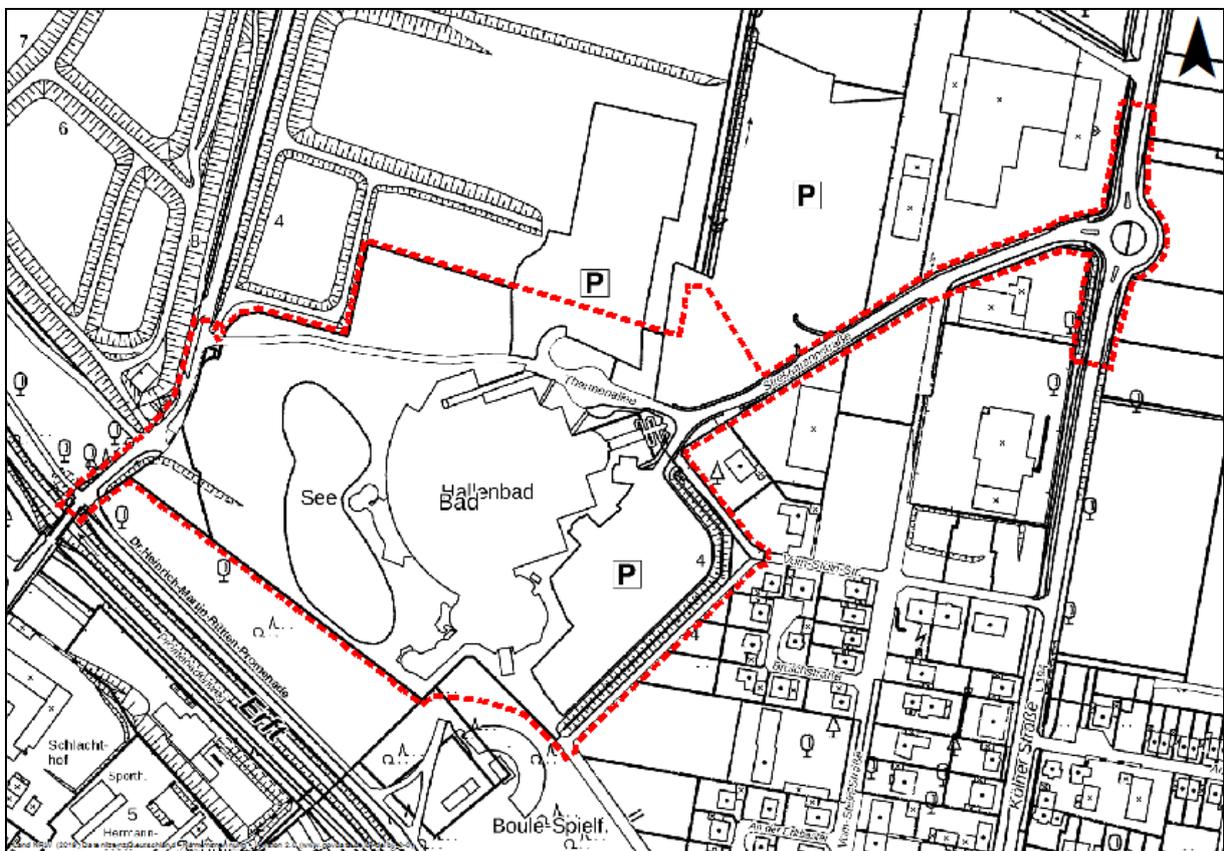


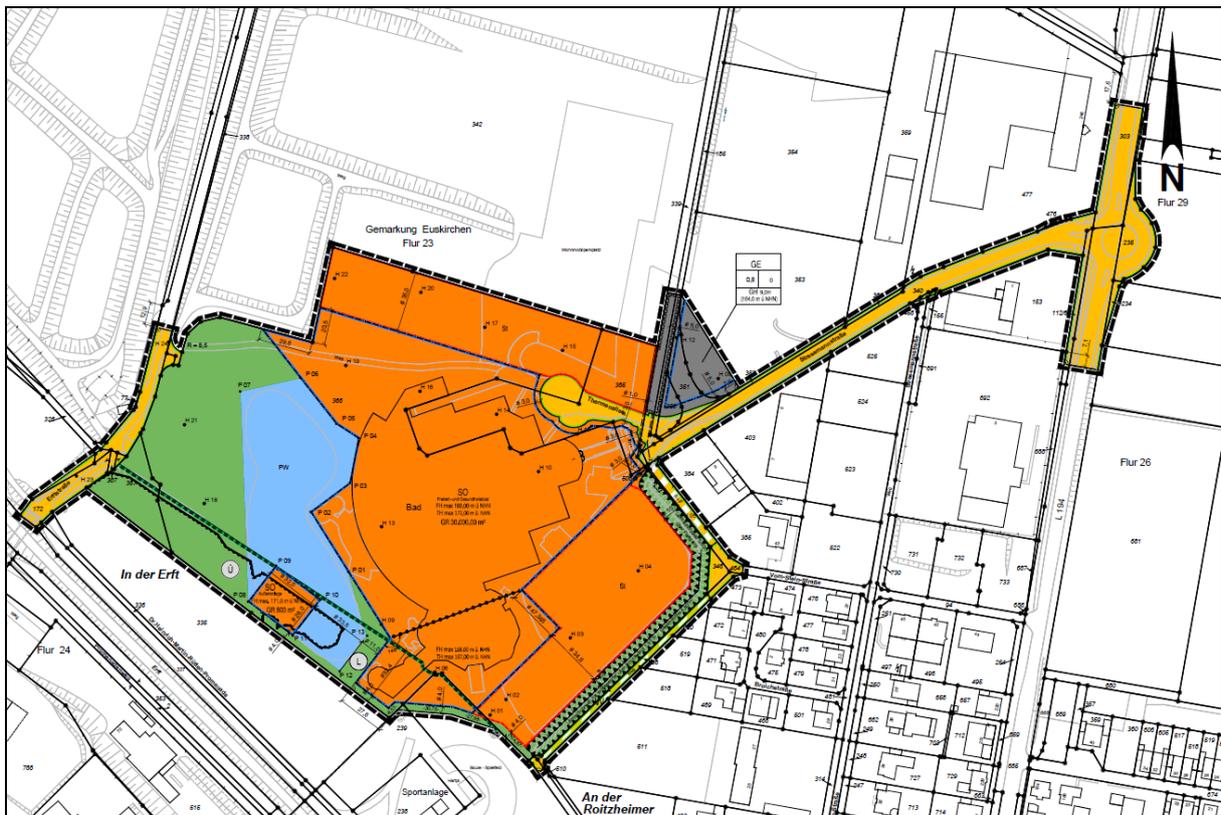
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans BP 119 1. Änderung

1.1 Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“ der Stadt Euskirchen, überlagert den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119 von 2008.

Ausgewiesen wird ein Sondergebiet (SO), das der Freizeit und Gesundheit dient mit der Zweckbestimmung: Freizeit und Gesundheitsbad. Hierin enthalten sind die baulichen Anlagen (Freizeit-/Gesundheitsbad, Schwimmbad, bauliche Anlagen im Rückspülsee sowie die Stellplatzflächen mit Zufahrten und ggfs. Nebenanlagen). Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Angabe der Grundfläche (GR) gemäß § 19 (4) BauNVO mit einer Fläche von insgesamt 30.000 m² für das Freizeit- und Gesundheitsbad sowie 800 m² Grundfläche (GR) für die bauliche Außenanlage am Rückspülsee festgesetzt. Die Grundfläche (GR) setzt sich zusammen aus den Erdgeschossflächen von Freizeit- und Gesundheitsbad/Schwimmbad, von Saunawelt, der baulichen Außenanlage an der Teichanlage sowie den Stellplätzen, Zuwegungen und Nebenanlagen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird aufgrund der unterschiedlichen Gebäudehöhen der einzelnen Badbereiche differenziert festgesetzt: im Bereich Freizeit- und Gesundheitsbad und Schwimmbad ist eine maximale Firsthöhe von 180,00 m ü. NHN zulässig. Der Bereich der Saunalandschaft wird mit einer maximalen Firsthöhe von 168,00 m ü. NHN festgesetzt. Die baulichen Außenanlagen am Rand des Rückspülsees werden auf eine maximale Firsthöhe von 171,00 m ü. NHN festgesetzt.



Stand: 16.01.2020

Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Stellplatzflächen gekennzeichnet.

Im nördlichen Plangebiet wird - bedingt durch die Verschiebung einer Verkehrsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 94 - eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Festsetzungen des BP Nr. 94 bleiben für diesen Bereich unverändert bestehen.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Stresemannstraße aus nordöstlicher Richtung. Die Zufahrt Stresemannstraße stellt die Anbindung an das überregionale Straßennetz (L 194 / Kölner Straße) dar und wurde durch einen Kreisverkehr ertüchtigt, der die Verkehrsströme besser leiten soll. Darüber hinaus dient die Stresemannstraße auch der Erschließung der angrenzenden Gewerbe- und Mischgebietsflächen. Eine Kfz-Vorfahrt mit abschließendem Kreislauf zum Eingangsbereich des Schwimmbades (für Taxis, Busse, PKW etc.) erfolgt nun über eine öffentliche Straße, deren Festsetzung Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 ist.

Die Erftstraße dient weiterhin der Andienung der weiter nördlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Straße erhält im Einfahrtsbereich zur geplanten Parkplatzfläche eine Wendemöglichkeit.

Im Vergleich zu dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 119 wird im Wesentlichen das Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzen neu geordnet, die Zufahrt über eine öffentliche Verkehrsfläche wird neu geregelt und der Geltungsbereich im südwestlichen Teil leicht arrondiert. Im Bereich des Rückspülsees wurde eine weitere, dem Badebereich zugeordnete, bauliche Anlage ergänzt.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- **Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014:** Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bek. v. 24.02.2010, zuletzt geändert am 31.08.2015**
Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 31.08.2015:** Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 31.08.2015:** Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 31.08.2015**
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bek. v. 17.05.2013, zuletzt geändert am 31.08.2015:** Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen

▪ **Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980**

Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen

Als planerische Vorgaben werden die Inhalte des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. -objekte berücksichtigt.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Der aktuelle Regionalplan stellt das Plangebiet als *Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich* mit überlagerten *Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung*. Die angrenzenden Erftauen sind als *Bereich zum Schutz der Natur* dargestellt. **Im Rahmen der aktuell bestehenden Regionalplanüberarbeitung ist vorgesehen, den Bereich der Thermen und Badewelt in den ASB mit einzubeziehen.**

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Euskirchen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (10. Änderung 2008) stellt für das Plangebiet Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freizeit und Gesundheitsbad, Grünflächen, Gewerbefläche, das Überschwemmungsgebiet der Erft sowie eine unterirdische Abwasserleitung dar.

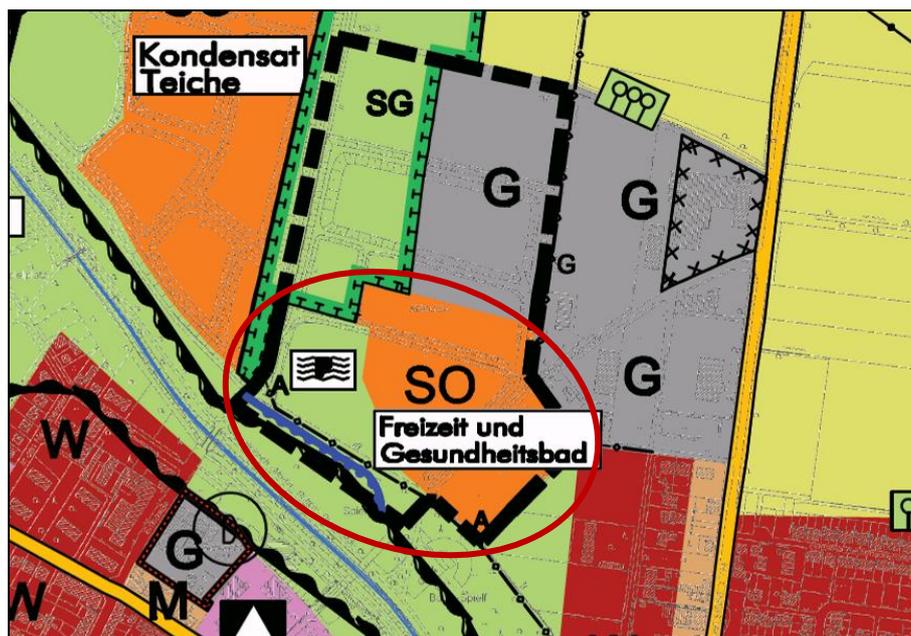


Abbildung 4: Flächennutzungsplan / Ausschnitt

Bebauungsplanung

Das insgesamt 7,4 ha große Plangebiet überlagert den Geltungsbereich innerhalb des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung i.W. *Sondergebiet (SO), das der Freizeit und Gesundheit dient, Zweckbestimmung Freizeit- und Gesundheitsbad* fest. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche (GR) von 12.500 m² festgesetzt. Die Grundfläche nach § 19 (4) BauNVO, die auch die Stellplätze, Zuwegungen und Nebenanlagen umfasst, darf 30.000 m² nicht über-

schreiten. Die Firsthöhe der Gebäude darf eine Höhe von maximal 175,50 m über NN im Bereich des Freizeit- und Gesundheitsbades und maximal 167,00 m über NN im Bereich des Sportbades nicht überschreiten.

Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans *private* und *öffentliche Grünflächen*, *Verkehrsflächen* und im östlichen Randbereich *Gewerbeflächen* und *Flächen zur Abwasserbeseitigung* festgesetzt. Zum Schutz der angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche, ist am südöstlichen Rand des Plangebietes die Errichtung einer Lärmschutzwand / Wandkombination vorgesehen.

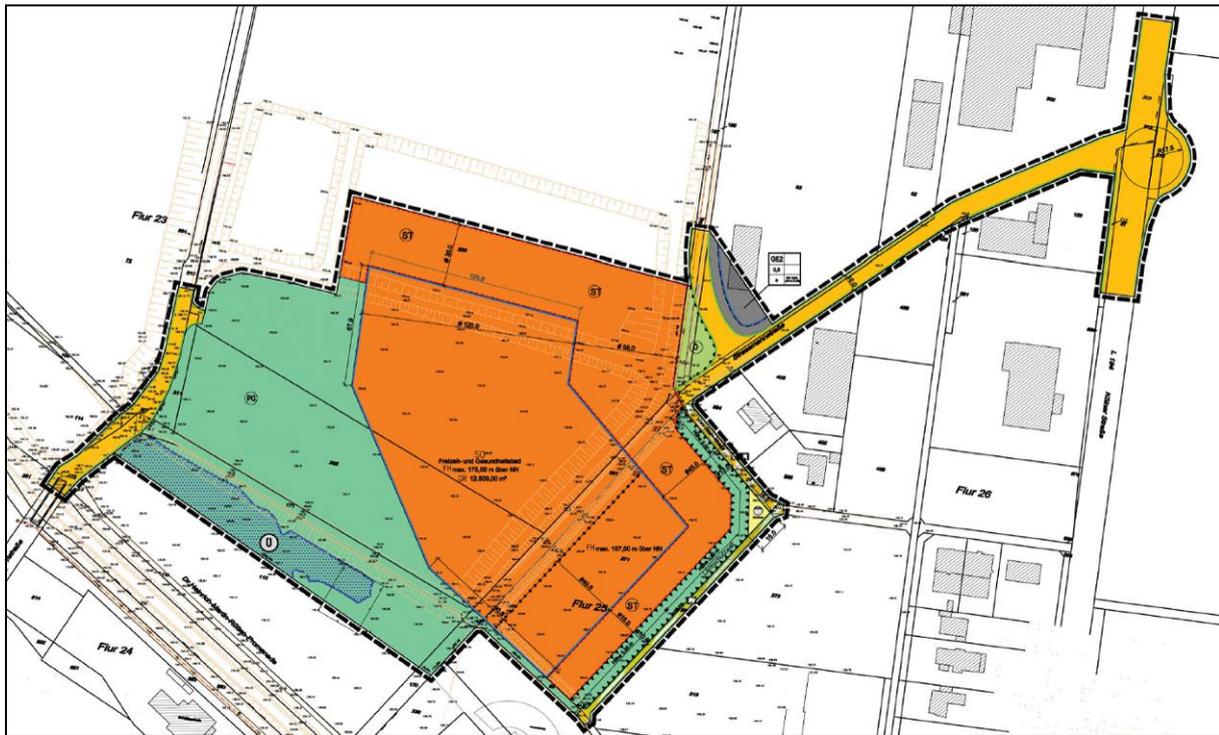


Abbildung 5: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 119 (2008)

Landschaftsplan Euskirchen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“ (Stand: 2007). Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist das Entwicklungsziel 1.2-1 formuliert: Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt und veränderten Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen. Für den südlichen Teil des Plangebietes formuliert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 1.1-4 Erhaltung von vorhandenen Erholungsschwerpunkten insbesondere für die naturverträgliche Freizeitgestaltung und Erholung.

Teile des Plangebietes sind im Landschaftsplan 16 (Stand: 2007) als Landschaftsschutzgebiet „Erholungsgebiete Grossbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“ (L 2.2-13) festgesetzt (vgl. Abb.).

Am östlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Kreisverkehrs an der Einmündung der Stresemannstraße in die Kölner Straße (L 194) ist im Landschaftsplan auf der Ostseite eine Allee / Baumreihe als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Landschaftsplan setzt eine Nachpflanzung abgängiger Gehölze fest (5.2/2.4-3/1). Innerhalb des Plangebietes stehen hier allerdings keine Bäume.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten hinter widersprechenden Inhalten des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119 zurück.

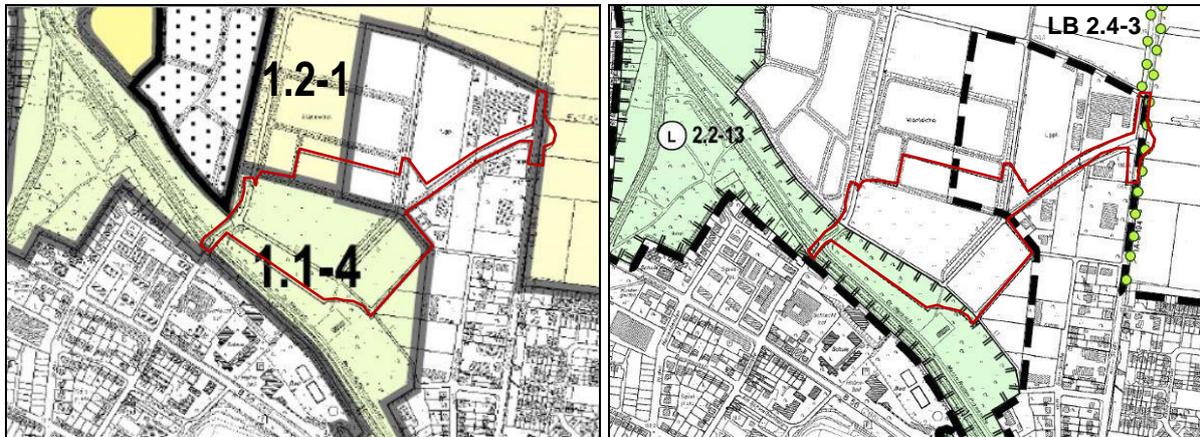


Abbildung 6: Entwicklungsziele und Festsetzungen im LP Euskirchen

Gemäß § 29 (4) LG NRW gilt: *Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.*

1.3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Eine Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) der LANUV (Stand: 11/2015) ergab, dass innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung die folgenden Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche nicht vorkommen:

- FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet,
- Naturschutzgebiet (NSG)
- nach § 62 LG NW schutzwürdiges Biotop
- Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP)
- Festgesetztes oder geplantes Wasserschutzgebiet.

Schutzgebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Eschweiler Tal und Kalk-Kuppen“ (DE-5406-30), „Schavener Heide“ (DE-5306-301) und „Kottenforst Ville“ (DE-5308-401) liegen alle in einer Entfernung von 9 - 11 km zum Plangebiet und sind von diesem durch Ortschaften, Straßen und Bahnlinien getrennt. Das Plangebiet weist keine Funktionsbeziehungen zu den FFH-Gebieten auf.

Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des LANUV NRW stellt am südlichen Rand des Plangebietes ein schutzwürdiges Biotop von lokaler Bedeutung „Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim“ (BK-5306-032) dar (vgl. Abb. grüne Schraffur). Obwohl die Gewässer auf weite Bereiche eher kanalartig ausgebaut sind, ist der gesamte Auenbereich mit seinem Grünland, insbesondere außerhalb der geschlossenen Siedlungen, schutzwürdig, da die landwirtschaftliche Nutzung in der Zülpicher Börde fast ausschließlich ackerbaulich ist. Die in der Talau vorhandenen Obstwiesen, Kopfweiden, Einzelbäume, bachbegleitende Gehölze und Gebüsche sind vor allem als Rückzugsgebiet von faunistischer Bedeutung.

Biotopverbund

Das Planungsgebiet liegt in der vom LANUV ausgewiesenen Biotopverbundfläche „Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“ (VB-K-5206-012) mit herausragender Bedeutung (vgl. Abb. blaue Schraffur). Schutzziel ist die Erhaltung von Grünlandflächen und belebenden, alten Gehölzbeständen in der Erftau und entlang des Mühlengrabens umgeben von der ansonsten ausgeräumten und ackerbaulich genutzten Bördenlandschaft. Angestrebt wird die Entwicklung einer naturnahen, strukturreichen Tieflandbachau als Lebensraum von auenspezifischen Pflanzen- und Tierarten und als wertvolle Ergänzungsfläche zur landesweit bedeutsamen Swistbachau.

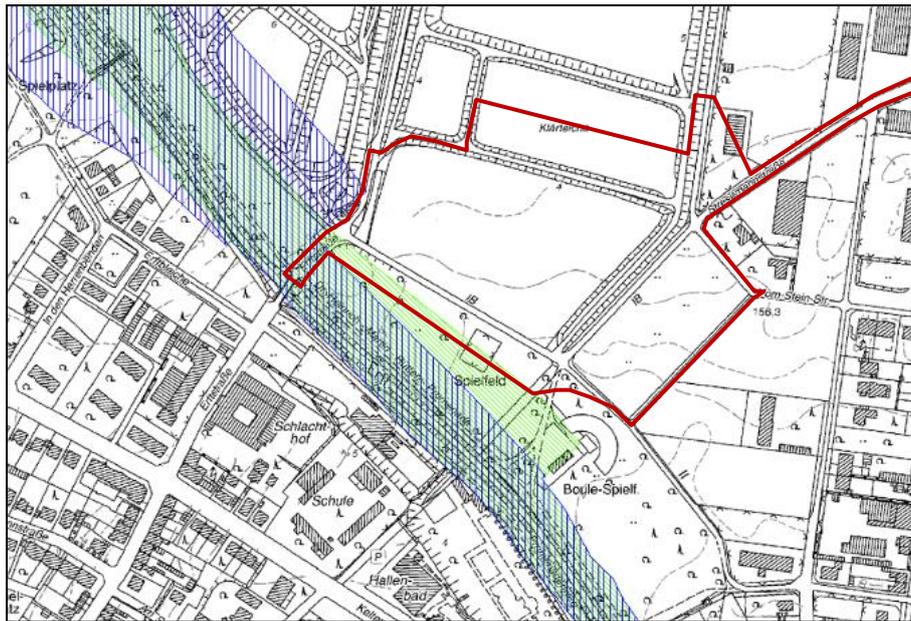


Abbildung 7: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen

Überschwemmungsbereich der Erft

In der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln von 2013 ist der südliche Rand des Plangebietes, als Überschwemmungsgebiet ohne technischen Hochwasserschutz, für ein 100-jährliches Hochwasserszenario (HQ 100) der Erft, mit Wassertiefen zwischen 0 - 0,5 m und 0,5 – 1,0 m dargestellt (vgl. Abb.). Der Bereich stellt ein von der Bezirksregierung festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Erft dar, dessen Grenze im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen ist.

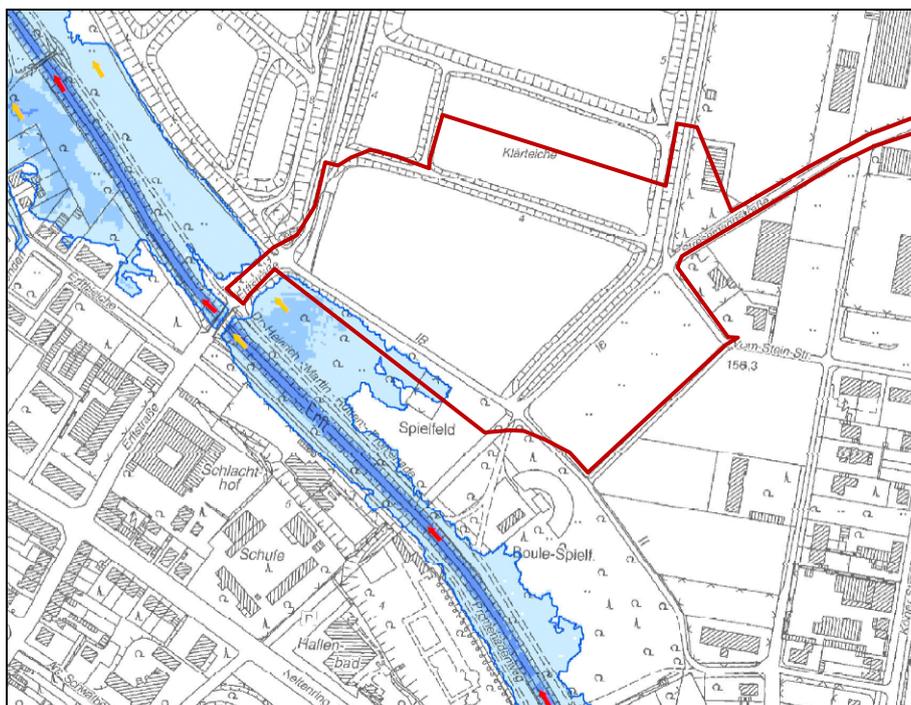


Abbildung 8: Hochwassergefahrenkarte und Überschwemmungsgebiet der Erft

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 7,44 ha. Es liegt am nordöstlichen Stadtrand von Euskirchen und wird durch die Erft- und die Stresemannstraße erschlossen.

Durch die Neuordnung der Flächen in der 1. Änderung des BP Nr. 119 ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Baugebietskategorien im BP- Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“

Baugebietskategorie	Flächengröße
Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Freizeit und Gesundheitsbad	41.783 m²
<i>davon:</i>	
<i>Freizeit- und Gesundheitsbad, Schwimmbad</i>	<i>21.829 m²</i>
<i>Außensaunen</i>	<i>832 m²</i>
<i>Saunawelt</i>	<i>4.556 m²</i>
<i>Bereich Stellplätze, Nebenanlagen</i>	
<i>Stellplätze nördlich</i>	<i>6.833 m²</i>
<i>Stellplätze östlich</i>	<i>7.733 m²</i>
Gewerbliche Baufläche	2.129 m²
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	11.032 m²
<i>davon:</i>	
<i>Bereich Stresemannstraße mit Kreisverkehr L194</i>	<i>8.161 m²</i>
<i>Wendehammer Vom Stein Straße</i>	<i>356 m²</i>
<i>Bereich Erftstraße</i>	<i>1.679 m²</i>
<i>Fuß- und Radweg</i>	<i>325 m²</i>
<i>Wirtschaftsweg östlich</i>	<i>511 m²</i>
Private Grünfläche	12.244 m²
<i>davon:</i>	
<i>Außenbereich Bad</i>	<i>10.155 m²</i>
<i>Lärmschutzwall</i>	<i>2.089 m²</i>
Private Wasserfläche	7.205 m²
Geltungsbereich BP Nr. 119.1 - Gesamt	74.392 m²

Stand: 09/2019

2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB und zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a (3) BauGB).

Der Umweltprüfung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist.

Die Bestandssituation der Umweltschutzgüter wird in den folgenden Kapiteln entsprechend des bestehenden Bebauungsplans sowie entsprechend des realen Zustandes vor Ort für jedes Schutzgut beschrieben. Die örtlichen Gegebenheiten wurden im Rahmen einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung erfasst und bewertet.

Charakterisierung des Planungsgebietes

Naturräumlich wird das Gebiet der Zülpicher Börde zugeordnet. Die Zülpicher Börde entspricht dem Südtail der Niederrheinischen Bucht. Sie ist geprägt durch allmählich nach Norden hin einfallende, lössbedeckte Terrassenflächen. Bereiche des Plangebietes werden von der breiten Talniederung der Erft zerschnitten. Die Erft, die früher in ihrem bis zu 2 km breiten Tal mäandrierte, ist heute begradigt. Die Zülpicher Börde wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau dominiert.

Das Plangebiet liegt am nord-östlichen Rand des Stadtgebiets Euskirchen, zwischen den Erftauen und der Vom-Stein-Straße. Es umfasst ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau, Grünlandnutzung in der Erftaue). Im nördlichen Teil des Plangebietes und daran angrenzend lagen stillgelegte Klärpolder der Zuckerfabrik.

Nördlich des Plangebietes grenzt der rechtskräftige BP Nr. 94 an, der im östlichen Teil Gewerbegebiet und im westlichen Teil Grünflächen als Ausgleichsflächen festsetzt.

Südlich des Plangebietes verläuft die Erft mit angegliederten Grünflächen. Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“. Der Grünzug entlang der Erft dient als Naherholungsgebiet und bildet eine wichtige Pufferzone zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Die Bautätigkeiten des ersten Abschnitts sind in der Zwischenzeit abgeschlossen, so dass das Plangebiet nun durch die Nutzung als „Thermen und Badewelt“ geprägt wird.

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG werden die zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119 von 2008 planungsrechtlich als Ist-Zustand zugrunde gelegt.

Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung i.W. *Sondergebiet (SO), das der Freizeit und Gesundheit dient, Zweckbestimmung Freizeit- und Gesundheitsbad* fest. Darüber hinaus *private und öffentliche Grünflächen, Verkehrsflächen* und im östlichen Randbereich *Gewerbeflächen*

Grundlage für die Ausarbeitung sind neben der Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft, der rechtskräftige Bebauungsplan, der aktuelle Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 sowie die reale Bebauung.

2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen“ stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Unter dem Aspekt der Sicherung der Lebensbedingungen werden die Grunddaseinsfunktionen des Menschen (wie Wohnen, Arbeiten, Erholen) im Hinblick auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfasst und bewertet. Die Grunddaseinsfunktionen haben ihren direkten räumlichen Bezug in den Gebieten, in denen sich Menschen bevorzugt aufhalten.

Beschreibung

Die nächsten Wohnsiedlungsbereiche liegen südöstlich, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (ca. 150 m) sowie jenseits der Erft (ca. 300 - 400 m). Die Siedlungslagen beinhalten eine maximal zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhausbebauung in variierender Dichte und entsprechend großen Gartenflächen. Die Erft bildet mit ihren gehölzbegleitenden Strukturen zwischen dem südlich gelegenen Wohngebiet und dem Plangebiet eine räumliche Trennlinie.

Als Flächen mit Erholungsfunktion sind die wohnungsnahen Freiräume in Siedlungsrandlage anzuführen. Insbesondere die Erft mit ihren angrenzenden Flächen südlich des Plangebietes sowie die Offenlandbereiche nördlich und westlich dienen als siedlungsnaher Erholungsraum. Die angrenzenden Offenlandbereiche sowie die Erftaue mit den angrenzenden Begleitstrukturen sind im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellt.

Die im Landschaftsschutzgebiet liegende Erftaue bildet eine wichtige Pufferzone zwischen Siedlungs- und Gewerbeflächen und ist als ortsnahes Erholungsgebiet mit Fußwegen und Grünanlagen ausgebaut. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt u.a.: wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung und zur Erhaltung der Freiraumfunktionen eines zusammenhängenden Grünzuges.

Das Plangebiet ist durch die Verkehre der L 194 und den vor Baubeginn bestehenden, regen Durchgangsverkehr zwischen Erftstraße und Stresemannstraße sowie durch Immissionen durch die angrenzende gewerbliche Nutzung bereits vorbelastet.

Bewertung

Die Bewertung der für das Schutzgut Menschen relevanten Bereiche erfolgt nach den Kriterien: Freiheit von Lärm und Schadstoffen, angenehmes Stadtklima, Vorhandensein von Grün- und Abstandsflächen, geeignete Flächen für eine landschaftsgebundene Erholung sowie geeignete Freizeitinfrastruktur.

Eine optimale Erholung in der freien Landschaft setzt eine gewisse Störungsarmut und Erlebbarkeit voraus. Die Bedeutung steigt im siedlungsnahen Umfeld. Die Wohnsiedlungsgebiete in der Umgebung stellen wichtige und gegenüber Beeinträchtigungen empfindliche Flächen dar.

Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung bereits vorbelastet. Die Lärmbelastungen und Immissionen wirken im Rahmen zulässiger Grenzwerte bereits heute auch im Umfeld.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Tier- und Pflanzenwelt ist wesentliche Grundlage für den Arten- und Biotopschutz. Sie steht zudem in Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren des Naturhaushaltes. Dies gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Beschreibung

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich ein artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald ausbilden.

Biotoptypen

Das Plangebiet umfasste ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau, Grünlandnutzung in der Erfttaue) sowie stillgelegte Klärpolder der Zuckerfabrik.

Inzwischen wird das Plangebiet durch die Nutzung als Freizeit- und Gesundheitsbad geprägt.

Der Bereich südlich der ehemaligen Verbindungsstraße zwischen Erftstraße und Stresemannstraße ist durch die Grünflächen der Erfttaue gekennzeichnet. Die Erfttaue ist hier als bedingt naturnaher, landschaftlicher Park mit großen Rasenflächen gestaltet. Die Rasenflächen werden im Bereich der Boule-Anlage, zur Stresemannstraße hin, von einer Baum- und Strauchhecke begrenzt. Dieser Teilbereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erfttaue bei Euskirchen“ mit Freiraumfunktion und Bedeutung für den Biotopverbund und die Naherholung.

Die Grünflächen der Erfttaue liegen teilweise im Überschwemmungsbereich der Erft.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen BP Nr. 119 umfasst das Plangebiet neben den großflächigen Sondergebietsflächen des Freizeit- und Gesundheitsbads Straßenverkehrs- und Gewerbeflächen sowie im westlichen Teilbereich ausgedehnte Grünanlagen.

Da Grundlage für die Eingriffsbilanzierung die rechtskräftigen Nutzungstypen des Bebauungsplans Nr. 119 sind, wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.

Natura 2000

Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung liegen keine FFH-Gebiete und keine europäischen Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Eschweiler Tal und Kalk-Kuppen“, „Schavener Heide“ und „Kottenforst Ville“ liegen alle in einer Entfernung von 9 bis 11 km zum Plangebiet und sind von diesem durch Ortschaften, Straßen und Bahnlinien getrennt. Das Plangebiet weist keine Funktionsbeziehungen zu diesen FFH-Gebieten auf. Da eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden kann, ist weder eine FFH-Vorprüfung, noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Das im Plangebiet und Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens vorkommende Artenspektrum wurde bereits im Verfahren zum BP 119 ermittelt (SMEETS+DAMASCHEK: 2008). Dazu wurde auf vorhandene Daten, u.a. der Fachbehörden, der Biologischen Station und örtlichen Naturschützer für die Fläche und das Umfeld zurückgegriffen. Damit lag bzw. liegt ein Erkenntnisstand vor, der anders als eine einmalige Kartierung den Bestand über einen langen Zeitraum wiedergibt und damit praktisch ein maximales Artenvorkommen umfasst. Vor Stilllegung der Polder stellte sich das Gebiet wesentlich vielfältiger dar.

Demnach wird das Untersuchungsgebiet von verschiedenen Fledermausarten ausschließlich als Jagdlebensraum genutzt.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und Nahrungsgäste, wie Mäusebussard, Turm- und Baumfalke ist möglich. Die zahlreichen Rastvögel und Wintergäste sind größtenteils auf die Lebensräume der teilweise wasserbespannten Klärpolder westlich des Schwarzen Weges beschränkt. Die Polderflächen östlich des Schwarzen Weges haben für die Rastvögel, aufgrund der Stilllegung der Spülteiche, stark an Bedeutung verloren.

Nach Angaben des LANUV (MTB 5306) und den Daten der Biologischen Station Euskirchen kommen im Umfeld der Klärpolder die Anhang IV Amphibienarten Geburtshelfer- und Wechselkröte vor (ein aktueller Nachweis der Kreuzkröte liegt nicht vor). Die Knoblauchkröte ist potenziell möglich.

Nach Angaben des LANUV besteht ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse innerhalb des Messtischblattes 5306. Für das Untersuchungsgebiet liegen keine konkreten Nachweise dieser stark gefährdeten Reptilienart vor.

Eine weitere Artenschutzrechtliche Prüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2014) bezieht sich auf das konkrete Bauvorhaben und die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren, die im Verfahren zum BP Nr. 119 wegen der geringeren Konkretisierung noch nicht beurteilt werden konnten. Zudem werden insbesondere aktuelle Erkenntnisse über die Kollisionsgefahr von Vögeln an Glasfassaden einbezogen.

Inzwischen wurden großflächig Bauarbeiten durchgeführt, die neben der Vorhabenfläche auch ehemalige Polderflächen sowie die nördlich davon liegende Ackerfläche im Geltungsbereich des BP 94 einbezieht. Mit den Bodenarbeiten, die durch eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Tatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG begleitet wurden, ging eine grundlegende Veränderung der ursprünglichen Lebensräume einher.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden planungsrelevante Vogelarten betrachtet, soweit sie aufgrund der vorhandenen und künftig vorhandenen Habitats im Gebiet vorkommen können oder nicht sicher auszuschließen sind. Die Betrachtung erfolgt unterschieden nach Brutvögeln, Nahrungsgästen, Rastvögeln / Wintergästen, Zugvögeln und weiteren heimischen Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“). Detaillierte Ausführungen dazu sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu finden.

Aus Artenschutzrechtlichen Gründen wurde im BP-Verfahren 119 (2008) eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in Polder Nr. 13 über eine Druckleitung aus dem Rückspülsee vorgesehen, um eine Wasserbespannung herzustellen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Polder Nr. 13 aufgrund seiner Oberflächenbeschaffenheit nicht in der Lage ist, das Wasser zu halten. Somit ist das ursprüngliche Ziel, den Lebensraum der Amphibien zu verbessern, fehlgeschlagen. Ersatzweise wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 das Maßnahmenziel einschl. der gesicherten Wasserversorgung in der Polderfläche 9 / 10 sichergestellt. Die Wasserversorgung erfolgt dabei über eine Druckwasserleitung vom Rückspülsee bis auf Polder Nr. 9 und 10.

Vorbelastung

Durch die zulässige Nutzung und Bebauung auf der Vorhabenfläche sowie auf den angrenzenden Teilen der Erftaue ist die Lebensraumeignung der Flächen eingeschränkt. Somit ist insgesamt das gesamte Plangebiet anthropogen überprägt, natürliche Standortverhältnisse liegen in keinem Bereich mehr vor.

Aufgrund der gewerblich genutzten Flächen, des Verkehrsaufkommens und der Erholungsnutzung im Umfeld des Untersuchungsraumes herrscht im gesamten Raum eine gewisse Lärmbelastung vor. Diese führt zu einer weiteren Einschränkung der Lebensraumeignung des Gebietes für eine Reihe planungsrelevanter Arten.

Bewertung

Die Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt berücksichtigt die jeweilige Ausprägung der Biototypen hinsichtlich der Natürlichkeit, Struktur- und Artenvielfalt, Gefährdung, Seltenheit, Reife und Wiederherstellbarkeit. Des Weiteren werden die Vorkommen gefährdeter, seltener oder schutzwürdiger Tierarten in die Bewertung einbezogen. Außerdem sind planerische Inwertsetzungen, z. B. Schutzgebietsausweisungen, Planungsziele o.ä., bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Hohen Wert haben in der Regel naturnahe, ältere, seltene und / oder vergleichsweise geringen Nutzungseinflüssen unterliegende Biotope.

Gemessen an der potenziell natürlichen Vegetation ist die Biotopstruktur des Plangebietes aufgrund der bestehenden und rechtmäßigen Nutzungen von geringer Bedeutung. Die gesamte Fläche ist stark anthropogen überprägt und bietet daher vielen Arten nicht mehr die notwendigen Habitatstrukturen.

Die für eine intensive Nutzung vorgesehenen Grünanlagen des Freizeit- und Gesundheitsbads weisen aufgrund der vorangegangenen anthropogenen Nutzung keine Biotopstruktur von Bedeutung auf.

Versiegelte und teilversiegelte Gebäude-, Verkehrs- und Parkplatzflächen lassen ein Aufkommen wild wachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften nicht zu.

Eine gewisse Struktur und Bedeutung für die Lebensraumstruktur haben der Gehölzstreifen entlang des Schwarzen Weges und eine kleine lockere Gehölzgruppe nördlich des Boulefeldes. Diesen, z.T. im oder am Rand des Landschaftsschutzgebietes liegenden Gehölzen ist aufgrund der Zusammensetzung und Altersstruktur eine mittlere Bedeutung zuzuweisen. Es handelt sich hier um landschaftsübliche Ausprägungen, denn die Vegetationsvorkommen weisen keine Qualität auf, die eine Einstufung als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung rechtfertigen würde. Sie sind weder selten noch besonders vielfältig und artenreich oder in besonderem Maße zu schützen und zudem durch den parallelen Weg und die Freizeitnutzung entlang der Erft gestört.

2.3 Schutzgut Boden

Boden ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes. Er bildet die Grundlage für Pflanzen und Tiere und steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Landschaftsfaktoren. Die Bedeutung des Bodens ergibt sich aus dem Wert als Naturgut an sich (belebtes Substrat und Bodentyp), aus seiner Rolle im gesamten Naturhaushalt sowie aus dem Wert als Träger für bodenabhängige Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) und Funktionen (z.B. Retention).

Beschreibung

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Blatt L 5306 Euskirchen) wird der südliche Teil des Plangebiets ursprünglich von Auengley / Brauner Auenböden eingenommen. Bei den Auenböden handelt es sich um schluffige Leimböden über Kies und Sand aus Terrassenablagerungen. Diese Böden besitzen eine hohe Ertragsfähigkeit mit Bodenzahlen zwischen 50 und 75. Sie weisen eine hohe Erodierbarkeit und nutzbare Feldkapazität sowie eine sehr hohe Durchwurzelungstiefe, eine geringe Luftkapazität und eine hohe Ionenaustauschkapazität auf. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist hoch und die kapillare Aufstiegsrate sehr hoch. Diese, gegenüber Bodendruck, empfindlichen Auenlehme kommen großflächig im ehemaligen Überflutungsbereich der Erft vor. Die Bearbeitbarkeit ist nach starken Niederschlägen durch Staunässebildung erschwert. Im Plangebiet und auch im direkten Umfeld findet keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Eine natürliche, saisonale Überflutung der Flächen tritt aufgrund der wasserbaulichen Maßnahmen an der Erft i. d. R. nicht mehr auf. Allerdings kann von einer Grundwasserbeeinflussung der Böden ausgegangen werden.

Der nördliche Teil des Plangebietes, im Bereich der ehemaligen Polderflächen, ist als sogenannter **Neuboden** anzusprechen. Es handelt sich um schluffige Lehme, die hinsichtlich der Merkmalsausprägung den Auenböden gleichen.

Vorbelastungen

Im direkten Bereich von Straßen und Böschungen sowie aufgrund aktueller und gem. B-Plan zulässiger Flächennutzungen sind durch grundlegende Überformungen im überwiegenden Teil des Plangebietes keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorzufinden. Natürliche Bodenschichtungen mit gewachsenen Böden sind im Plangebiet heute nur noch südlich der ehemaligen Verbindungsstraße zwischen Erftstraße und Stresemannstraße anzutreffen.

Belastungen der Böden sind nutzungsbedingt. Für den Bereich der ehemaligen Polder wurde ein Bodengutachten erstellt (Erft-Labor GmbH, 2007), um die Bodenbelastungen aus der vorangegangenen Nutzung und das weitere Vorgehen bei den evtl. anstehenden Bodenbewegungen festzustellen. So lassen sich stellenweise hohe Stoffkonzentrationen aus dem landwirtschaftlichen Düngemiteleinsatz nachweisen.

Bewertung

Die Karte der „schutzwürdigen Böden in NRW“ stuft die Auenböden im südlichen Teil des Plangebietes, wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, als schutzwürdig (Stufe 1) ein. Die Neuböden im nördlichen Teil des Plangebietes sind keiner Schutzwürdigkeitsstufe zugeordnet.

Im Bereich südlich der Verbindungsstraße, unterhalb der Geländekante, ist der natürliche Bodenaufbau im Wesentlichen ungestört. Hier ist grundsätzlich von einem hohen Vermögen der Böden auszugehen, Schadstoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln. Diese weitgehend ungestörten und ertragreichen Böden werden als hochwertig eingestuft. Sie sind als Freizeitbereich nicht mehr in landwirtschaftlicher Nutzung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei den Böden im Wesentlichen die natürliche Funktion erhaltenswert. Diese Böden weisen allerdings keine besonders wichtigen Standortbedingun-

gen für die natürliche Vegetation auf. Aufgrund der Verbreitung in der Erfttaue sind sie regional relativ häufig anzutreffen, so dass das naturschutzfachliche Kriterium der Seltenheit nicht zutrifft.

Durch die aktuellen Flächennutzungen bedingt, ist davon auszugehen, dass im Vorhabenbereich nur eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit der Böden vorliegt.

2.4 Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grundwasser und Oberflächengewässer betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine Lebensraum bestimmende Funktion für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Beschreibung

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Erft verläuft südlich in einem Abstand von etwa 50 m. In der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln ist der südliche Rand des Plangebietes als Überschwemmungsgebiet der Erft, als Gebiet ohne technischen Hochwasserschutz, für ein 100-jährliches Hochwasserszenario (HQ 100) mit Wassertiefen zwischen 0-0,5 m und 0,5-1,0 m dargestellt (vgl. Abb. 9).

Zum Plangebiet gehören Teile der ehemaligen Polderflächen, die vor Beginn der aktuellen Bauarbeiten seit geraumer Zeit trocken lagen und nicht mehr mit Wasser versorgt wurden. Im Plangebiet sind heute keine Polder mehr vorhanden.

Der Untersuchungsraum liegt laut Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen in einem Bereich mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Grundwasser führenden Lockergesteine (Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche, fluvioglaziale Sedimente, Sand, Kies) stellen Porenwasserleiter großer Mächtigkeit mit mäßiger Durchlässigkeit oder mittlerer Mächtigkeit und guter Durchlässigkeit dar.

Das Plangebiet zeichnet sich durch das Vorherrschen von Gesteinsbereichen mit guter Filterwirkung aus. Da ein Kontakt mit der Erft als Oberflächengewässer anzunehmen ist, kann es zu einem Eindringen von Verschmutzungen durch Infiltration kommen.

Aufgrund der Beschaffenheit der Böden und des Untergrundes trägt der Raum nur in mittlerem oder geringem Maße zur Grundwasserneubildung bei.

Da das Plangebiet nahe der Erfttaue liegt, steht der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche an. Das Grundwasser befindet sich bei 154 m ü. NHN. Dies entspricht einem mittleren Flurabstand von ca. 2 m im Bereich der geplanten Therme. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.

Im Plangebiet liegen zwei Grundwassermessstellen (390051 und 30649), die zu sichern sind.

Das Plangebiet liegt nicht in einer festgesetzten oder geplanten Wasserschutzzone.

Bewertung

Ungeachtet der Ausweisung und Vorhaltung von Überschwemmungsbereichen liegen im Plangebiet und im Umfeld der regulierten Erft anthropogen veränderte Fließgewässerverhältnisse vor. Aus der Situation vor Ort leiten sich somit keine besonders herausragenden Funktionen und Strukturen im Hinblick auf Oberflächengewässer ab.

Im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse liegen ebenso keine außergewöhnlichen, d.h. vom üblichen Maß abweichenden, Verhältnisse vor.

Die festzustellende Grundwassernähe ist gekoppelt an verhältnismäßig stark adsorbierende bzw. stellenweise durch stauende Schichten gekennzeichnete Böden, so dass sich die Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Verschmutzungseinträge relativiert.

Die Flächen des Plangebietes sind lt. rechtskräftigem Bebauungsplan und realer Flächennutzung bereits größtenteils versiegelt und nehmen dort keine Funktion der Grundwasserneubildung wahr.

Das Plangebiet ist daher für das Schutzgut Wasser naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung

2.5 Schutzgut Luft / Klima

Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können. Damit ist die Erfassung des Landschaftsfaktors Luft / Klima im Wesentlichen auf das Vorhandensein von Frisch- und Kaltluftsystemen, klimatisch ausgleichend und immissionsmindernd wirkenden Landschaftsstrukturen sowie mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe ausgerichtet.

Beschreibung

Großklimatisch betrachtet fällt der Planungsraum in die Niederrheinische Bucht, deren gemäßigtes, atlantisches Klima geprägt ist durch milde Winter und mäßig warme Sommer. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel ca. 9 bis 9,5 °C. Die Niederschlagsmenge liegt bei durchschnittlich 600 bis 650 mm pro Jahr. Die Niederschläge fallen vor allem im Sommerhalbjahr, was einen kontinentalen Einschlag des Klimas anzeigt. Der Wind weht überwiegend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im weiteren Umfeld des Plangebietes ist mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu rechnen.

Gehölzbestände haben die Fähigkeit, Schadstoffe aus der Luft zu filtern und festzuhalten und Schadstoffkonzentrationen sowie Lärmemissionen zu verringern. Entsprechende Wald- oder Gehölzbestände, die eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ausüben, kommen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht vor. Die südlich an das Plangebiet angrenzenden, linearen Gehölzbestände in der Erftaue tragen in gewissem Umfang zur klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion bei.

Vorbelastungen

Neben der Veränderung des natürlichen Klimas durch die städtische Bebauung liegen im Umfeld zeitweise Vorbelastungen durch Gerüche von der Zuckerfabrik sowie durch die Nutzung der Spülteiche / Wasserreservoir vor.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund der zulässigen Versiegelungsgrade gem. der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ähnliche stadtklimatische Parameter auf, wie sie in der direkten Umgebung anzutreffen sind. Ein Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet ist wegen der Flächennutzungen und Versiegelungen nicht vorhanden. Gehölzpflanzungen mit besonderer ökologischer Ausgleichsfunktion sind in dem rechtskräftigen B-Plan nicht enthalten.

Die landwirtschaftlich genutzten, weitläufigen Flächen im größeren Umfeld des Plangebietes sowie die angrenzenden Freiräume (Erftaue) dienen als Frischluftschneise und sind klein-

klimatisch von Bedeutung. Die vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes üben im Hinblick auf die lufthygienische Ausgleichsfunktion einen positiven Einfluss auf das Klima aus. Ihnen wird deshalb eine mittlere Bedeutung beigemessen.

In der Gesamtbetrachtung fällt dem Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung für lokale lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen zu.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird als die wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft verstanden. Neben den natürlichen Faktoren wie Relief, Bewuchs und Gewässer, wird es von der vorhandenen Nutzung geprägt und berücksichtigt auch die Lärm- und Geruchsbelastung sowie den Aspekt der Betretbarkeit.

Beschreibung

Inzwischen wird das Plangebiet durch die Nutzung als Freizeit- und Gesundheitsbad geprägt.

Ursprünglich wurde das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes im Süden von der Erftaue und im Norden von den stillgelegten Klärteichen geprägt. Westlich sind die Polder der Klärteiche der Zuckerfabrik optisch dominant. Östlich des Plangebietes schließen sich gewerbliche Nutzungen und Wohnbereiche an.

Die Erftaue im Süden ist durch eine parkartige Struktur mit Scherrasen, Baumreihen (vorwiegend Platanen) und einem gewässerparallelen Weg (Dr.-Heinrich-Martin-Rütten-Promenade) geprägt. Naturnahe Auenaspekte sind nicht mehr vorhanden. Die Erft selbst ist in diesem Abschnitt begradigt. Die südlich der Erft anschließende Wohnbebauung ist aufgrund einer dichten Bepflanzung kaum wahrnehmbar. Dieser Landschaftsraum ist stark genutzter Erholungsraum. In der Erftaue befinden sich zudem eine Beach-Volleyball- und eine Boule-Anlage.

Die Polderflächen der Zuckerfabrik bilden aufgrund der hohen Erddämme eine Raumgrenze. Die Flächen westlich des Schwarzen Weges sind im Zuge der Sicherung vor Erdbeben erhöht worden. Der Gehölzaufwuchs wurde hierbei entfernt. Durch den saisonalen Betrieb der Zuckergewinnung werden die Polderflächen in den Herbst- und Wintermonaten mit dem Spülwasser geflutet. Dies ist z.T. durch typische Gerüche wahrnehmbar. Eine Zugänglichkeit der Polderflächen besteht nicht, da die Spülteiche eingezäunt sind.

Für den Kreis Euskirchen (2014) wurde ein Konzept zur Bewertung von Landschaftsbildqualitäten erarbeitet, das als Hilfestellung dient, mögliche Auswirkungen von Landschaftsveränderungen auf die Kulturlandschaft, auf Grundlage der Landschaftsbildanalyse, frühzeitig und qualifiziert zu bewerten. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist danach als *Siedlungsbereich* dargestellt. Der südliche Teil des Plangebietes wird der Landschaftsbildeinheit „*Erftaue mit Nebenbach nördlich von Euskirchen*“, ein schmaler Streifen entlang der westlich anschließenden Klärpolder der Landschaftsbildeinheit „*gering strukturiertes Offenland der Zülpicher Börde zwischen Großbüllesheim und Stotzheim*“ zugeordnet.

Bewertung

In die Bewertung des Landschaftsbildes fließt der Zustand der wahrnehmbaren Ausprägungen der Landschaft und die damit verbundenen Voraussetzungen für die Erholung des Menschen ein.

Das Gebiet weist mit seiner Ortsrandlage und nutzungsbedingten Ausprägung ein landschaftsraumtypisches Erscheinungsbild auf. Besondere Wert- und Funktionselemente in Gestalt raumbegrenzender oder prägender Landschaftselemente liegen in der Erftaue vor.

Eine besondere Eignung für die Erholungsnutzung ist im Hinblick auf die Erfttaue und des gestalteten unmittelbaren Gewässerumfeldes gegeben.

Aufgrund des überwiegend monotonen, gebietseigenen Charakters der landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Umfeld und der Wohnbebauung im Osten ist die Qualität des Landschaftsbildes eher allgemeiner Art. Die meist gehölzfreien Dammbauwerke der Polderflächen grenzen den Landschaftsraum stark ein und verhindern eine freie Sicht auf die nördlich von Euskirchen anschließende Bördenlandschaft.

Das Landschaftsbildkonzept stuft in der Gesamtbewertung die Erfttaue als „hoch“ (Stufe 4) und den westlichen Teil des Plangebietes als „gering“ (Stufe 2) ein.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit erheblicher emotionaler Wirkung.

Beschreibung

Das Plangebiet liegt nach den Angaben des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags NRW“ weiträumig in der Kulturlandschaftseinheit „Rheinische Börde“ (25), die in weiten Teilen als ein siedlungsgünstiger Raum gilt und durch fruchtbare Lössböden mit ausreichendem Frischwasserangebot charakterisiert ist. Das Plangebiet liegt in einem landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ (25.05).

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bau- und Baudenkmalern, besonderen Ausprägungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern oder archäologischen Fundstellen liegen nicht vor. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung und der Veränderung der Bodennutzung durch Bautätigkeit, kann ausgeschlossen werden, dass sich hier im Boden derartige Zeugnisse befinden.

Bewertung

Da über Kultur- und sonstige Sachgüter im Bereich des Planvorhabens keine Erkenntnisse vorliegen oder zu erwarten sind, hat das Plangebiet diesbezüglich eine geringe Bedeutung.

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde im Rahmen der Planrealisierung, ist die Stadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, zu informieren (§§ 15 und 16 DSchG). Bodendenkmal und Entdeckungstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu untersuchen und zu bewerten.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch die gedankliche Verknüpfung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie den weiteren Schutzgütern.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind auch die Bestimmungen des § 1a (3) BauGB zu berücksichtigen, wonach ein Ausgleich dann nicht erforderlich ist, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a (3) BauGB).

Grundlage für die hier vorgenommene Prüfung ist der rechtskräftige BP 119. Deshalb erstreckt sich die Ermittlung von Umweltauswirkungen durch die Inhalte der 1. Änderung auf zusätzliche oder andere Wirkungen. Diese begründen sich aus den aktuellen Planungen für die Thermen- und Badewelt, die eine 1. Änderung des Bebauungsplans erforderlich machen.

Im Vergleich zu dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 119 wird im Wesentlichen das Maß der baulichen Nutzung, die Baugrenzen neu geordnet, die Zufahrt über eine öffentliche Verkehrsfläche neu geregelt und der Geltungsbereich im südwestlichen Teil leicht arrondiert.

Im Bereich der Teichanlage mit Rückhaltefunktion wurde eine weitere, dem Badebereich zugeordnete bauliche Anlage ergänzt.

3.1 Auswirkungen (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird die städtebauliche Grundkonzeption im Vergleich zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 119 unter dem Gesichtspunkt der hier zu betrachtenden Schutzgüter nicht grundsätzlich geändert.

Die in Kapitel 1.1 beschriebenen Änderungen verbindlicher Bebauungsplaninhalte haben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaftsbild. Diese sind aber als Modifizierung der bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan einhergehenden Auswirkungen anzusehen und betreffen im Wesentlichen keine wertvollen Teile von Natur und Landschaft.

Durch die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrads. Der bestehende Bebauungsplan lässt innerhalb des Sondergebiets eine überbaubare Grundfläche von 12.500 m² zu. Die Sondergebietsfläche der 1. Änderung des BP ist größer und lässt eine überbaubare Grundfläche von 30.000 m² zu.

Baubedingte Wirkungen beschränken sich i. W. auf die bereits heute beanspruchten Flächen. Eine weitergehende Einflussnahme auf das an das Plangebiet angrenzende Umfeld über das heute vorhandene Maß der Bodenlager wird ausgeschlossen.

Die anlagenbedingten Veränderungen werden im Wesentlichen durch die veränderte Flächeninanspruchnahme und zusätzlich geplante Baukörper hervorgerufen. Bei den Baukörpern können z. B. visuelle Wirkungen auch über das eigentliche B-Plangebiet hinausreichen.

Dies gilt prinzipiell auch für betriebliche Emissionen (aufgrund des Besucherverkehrs und des Betriebs der Therme). Diesbezüglich werden die für den Gebietscharakter typischen Wirkungen erwartet, wobei hier die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Auflagen gewährleistet wird.

Als Lärmquellen werden insbesondere der Parkplatzverkehr im Bereich der Stellplätze und eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Stresemannstraße als Haupterschließungsachse betrachtet. Diese dient bereits jetzt der Abwicklung des Verkehrs zum vorhandenen Gewerbegebiet nordöstlich des Plangebietes.

3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Wesentlichen werden Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans überplant. Die mit der Planung einhergehende zusätzliche Versiegelung und Überbauung führt nicht zu einem zusätzlichen Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen, weil auf der Grundlage der gültigen Bauleitplanung und der zulässigen Bebauung bereits eine umfassende Überformung des Plangebietes vorliegt. Ein zusätzlicher Flächenverlust ergibt sich lediglich durch eine kleine Fläche im Süden (Gebietserweiterung).

Ein Vorkommen seltener oder bestandsbedrohter Tier- oder Pflanzenarten kann im Plangebiet aktuell ausgeschlossen werden. Entsprechende Hinweise liegen nicht vor und ergeben sich auch nicht aus der 2014 durchgeführten flächendeckenden faunistischen Kartierung der Vögel und Amphibien. Ebenso können Beeinträchtigungen von Vernetzungen oder sonstigen Funktionszusammenhängen ausgeschlossen werden, da solche funktionalen Beziehungen in der Örtlichkeit nicht erkennbar sind. Der naturschutzfachliche Wert der überbauten Fläche ist in der Gesamtschau deutlich eingeschränkt.

Bezogen auf die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, die reale Bebauung und die verbleibende und vorhandene Vegetation, werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgelöst, da keine Biotope mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind. Bedeutende naturschutzfachliche Biotopfunktionen und Funktionszusammenhänge werden nicht beeinträchtigt. Gefährdete, seltene oder geschützte Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften sind nicht betroffen.

Eine über die eigentlich beanspruchte Fläche hinausgehende Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder Wirkungszusammenhängen ist nicht zu erwarten, da für deren Vorkommen im Einflussbereich der Maßnahmen keine Hinweise vorliegen.

Im Bebauungsplan werden private Grünflächen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die parkartigen Außenbereiche der Thermen und Badewelt sowie um den mit Gehölzen zu bepflanzenen Lärmschutzwall am östlichen Rand des Plangebietes.

Diese Flächen tragen neben der gestalterischen und grünordnerischen Einbindung des Plangebietes in gewissem Maße auch zur Kompensation und Minderung von Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei. Sie wirken zudem in begrenztem Maße auch verbessernd auf das Lokalklima.

3.1.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Verbotstatbestände des sogenannten „besonderen Artenschutzes“ sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG geregelt. Sie umfassen das Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren und Pflanzen.

Nach § 44 (5) BNatSchG werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes näher bestimmt. So führen Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, solange die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Die gesetzlichen Regelungen gelten bei zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ausschließlich für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und für alle europäischen Vogelarten.

Sind sonstige Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot vor. Hier gilt die Regelung des „allgemeinen Artenschutzes“ nach § 39 (1) BNatSchG, die besagt, dass es generell verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Für eine sachgemessene Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung werden entsprechend den o.g. Hinweisen insbesondere die planungsrelevanten Arten und die möglichen Folgen durch die Planung fachlich beurteilt. Hierzu wurden mehrere Artenschutzrechtliche Prüfungen (S+D 2008, SLA 2014 und 2016) erstellt. Zudem erfolgte im Jahre 2014 eine flächendeckende faunistische Kartierung der Vögel und Amphibien, die auch die Flächen im umgebenden Wirkbereich mit einschloss. In den artenschutzrechtlichen Prüfungen werden die artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte detailliert dargestellt.

Unter der Maßgabe der in der Artenschutzrechtlichen Prüfung näher beschriebenen Maßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Vögel bezüglich Kollision an Glasfassaden von vornherein gemindert werden. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Durch Biotopentwicklungsmaßnahmen erfolgt zudem vorsorglich eine Aufwertung am Lebensraum für die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Stufe II betrachteten Vogelarten.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht und unter Durchführung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

3.1.3 Schutzgut Boden

Die realen, gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Flächennutzungen bedingen die Überbauung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden, die aufgrund der ehemaligen Nutzung (Acker und Klärpolder) bereits eingeschränkte Bodenfunktionen besaßen. Heute sind im Plangebiet keine natürlich gelagerten oder hochwertigen Böden vorhanden.

Gegenüber denen im rechtskräftigen Bebauungsplan ändert sich die Größe und Ausdehnung des Baufeldes des Sondergebietes und damit der versiegelten Flächen im Plangebiet. Durch die Planung kommt es, im Vergleich zum rechtskräftigen B-Plan, insgesamt zu einer Erhöhung im Versiegelungsgrad.

Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, werden aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden Vorbelastung auch weiterhin nicht erwartet.

Durch die aktuellen und gem. B-Plan zulässigen Flächennutzungen ist davon auszugehen, dass Störungen und Veränderungen der natürlichen Schichtung bereits in umfassendem Maß vorliegen (Vorbelastungen) und dadurch im überwiegenden Teil des Plangebietes keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorzufinden sind. Diese Böden weisen aufgrund des fehlenden natürlichen Aufbaus sowie aufgrund von Versiegelungen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Die Empfindlichkeit ist ebenfalls als gering einzustufen.

Zur Vermeidung ist auch für künftige Maßnahmen die fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300 vorgeschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden bei Einhaltung dieser Vorgaben bei der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Auf der Grundlage der Festsetzungen im rechtskräftigen BP Nr. 119, der bereits großflächige Bebauung und Versiegelung des Plangebietes beinhaltet, werden erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate durch weitere Flächenversiegelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeschlossen. Eine Veränderung der Grundwasserqualität ist nicht zu erwarten, wenn alle das Schutzgut betreffenden, relevanten gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Baumaßnahme eingehalten werden. Erhebliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen des Grundwassers sind somit nicht zu erwarten.

Das für das Freizeit- und Gesundheitsbad und das Schwimmbad notwendige Wasser wird über den Industriebrunnen südlich des Erlenhofes seitens des Wasserversorgungsverbandes in der erforderlichen Menge zur Verfügung gestellt.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das bestehende städtische Kanalnetz abgeführt.

Südwestlich des Freizeit- und Gesundheitsbades befindet sich ein Teich mit Rückspülfunktion, der als private Wasserfläche festgesetzt wird. Hier wird vorgefiltertes Badewasser sowie unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen zwischengespeichert, um anschließend der Erft oder den Gewässern auf Polder 9 und 10 zugeführt zu werden. Diese Teichanlage hat neben wasserwirtschaftlichen auch nachrangig ökologische Funktionen, die in der Eingriffsbilanzierung Berücksichtigung finden.

Die Einleitung des Wassers in die Erft erfolgt bereits über eine ca. 500 m lange Rohrleitung in nordwestlicher Richtung (im Bereich der Veybach-Einmündung). Über die Rohrleitung wird auch das Niederschlagswasser der Stellplatzflächen in die Erft abgeleitet. Die Führung des unbelasteten Abwassers über eine Rohrleitung gewährleistet, dass das aufgewärmte Wasser des Rückspülsees abgekühlt in die Erft eingeleitet wird. Somit können negative Auswirkungen auf das Ökosystem Erft ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung wurde im Rahmen einer Hydrogeologischen Untersuchung (Dr. Zöll: 2007) geklärt. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich.

Das geplante Vorhaben reicht bis in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Erft und verringert damit deren Retentionsraum (vgl. Abb. 8). Durch die Aufstellung des BP Nr. 119 wurde bereits in den Überschwemmungsbereich der Erft eingegriffen, so dass ein entsprechender Ausgleich für den entfallenden Bereich erforderlich wurde.

Die Funktion des festgesetzten Überflutungsgebietes der Erft wird durch das Vorhaben geringfügig verkleinert, bleibt aber im Wesentlichen erhalten.

In Abstimmung mit dem Erftverband und dem Kreis Euskirchen wurde für diese Inanspruchnahme ein Retentionsausgleich geschaffen. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2014 direkt neben der Erft, Im Rosental, (Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstück 426) angelegt.

Durch die im westlichen Teil des Plangebietes vorgenommenen Aufschüttungen wurde weitergehend in das Überschwemmungsgebiet der Erft eingegriffen. Der genaue Eingriff wird derzeit durch ein Ingenieurbüro ermittelt und soll anschließend in Abstimmung aller Beteiligten (u.a. dem Erftverband) kompensiert werden. Die konkrete Umsetzung regelt der Erftverband in Abstimmung mit der Badewelt.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BP Nr. 119 liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Erft.

Die im Plangebiet befindliche, bestehende Grundwassermessstellen 30649 sowie die im Parkplatzbereich geplante Grundwassermessstelle 390051 sind zu sichern. Die konkrete Umsetzung regelt der Erftverband mit der Badewelt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten.

3.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Flächennutzungen gemäß den aktuellen rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt die großflächige Überbauung und Versiegelung des Plangebietes. Damit verbunden ist u.a. eine Veränderung des Temperaturhaushaltes. Diese Klimaveränderungen sind jedoch in der Regel auf die Flächen selbst begrenzt und können heute als Vorbelastung gesehen werden.

Das Plangebiet weist aufgrund der realen und gem. im rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrades und der Festsetzung als Sonderbau-, Verkehrs- und gewerblichen Bauflächen weitgehend stadtklimatische Parameter auf, wie sie auch in der direkten Umgebung anzutreffen sind.

Auswirkungen auf angrenzende Wohn- und Erholungsbereiche durch negative Veränderungen der Luftqualität und klimatische Verhältnisse infolge anlagebedingter Wirkungen der 1. Änderung sind nicht zu erwarten. Störungen durch die Flächenneuersiegelung (Aufheizung, geringere Luftfeuchte) sind nur kleinräumig und unerheblich wirksam.

Festgesetzte grünordnerische Maßnahmen werden eine Verbesserung des Lokalklimas bewirken.

Im Hinblick auf Luft / Klima stellen sich die Auswirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 14 (1) BNatSchG dar.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Die rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingen bereits eine umfassende Überbauung und Versiegelung des Plangebietes, so dass hier keine mit naturnahen Strukturen ausgestattete Landschaft mehr vorliegt. Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und liegt auch nicht in einem Bereich, der aus Sicht der Fachplanung für das Landschaftsbild und die Erholung wichtig ist (vgl: Kreis Euskirchen, 2014).

Die in der 1. Änderung des BP 119 zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen in der Thermen- und Badewelt verursachen i.W. keine grundsätzlichen anderen Inhalte, sondern überwiegend Änderungen im Maß der Flächeninanspruchnahmen, Flächenversiegelungen und optische Überformungen auf Flächen. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die betroffenen Flächen als auch das Umfeld bereits überformt und vorbelastet sind und an städtische Nutzungen angrenzen.

Bei der Eingriffsbeurteilung wird berücksichtigt, dass Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. Festsetzungen des B-Planes durch eine städtebaulich ansprechende Gestaltung zu einer Minderung der Auswirkungen und zur grünordnerischen Einbindung der geplanten Maßnahmen in die Umgebung beitragen können. Vorgesehene begrünte Wälle können die Einsehbarkeit erheblich mindern.

3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine europäischen Schutzgebiete gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Auswirkungen auf derartige Bereiche sind somit auch im Zuge der Realisierung der Planänderungen nicht zu erwarten.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Auswirkungen können sich prinzipiell durch Immissionen, wie auch durch Veränderungen der Wohnumfeld- oder Erholungseignung und den Verlust oder die Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen ergeben. Prinzipiell gilt, dass gem. den gesetzlichen Bestimmungen unzulässige Auswirkungen auf Menschen, Bevölkerung und Gesundheit auszuschließen sind.

Lärm

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch die KRAMER Schalltechnik GmbH (2015) ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Dabei wurden auf der Basis des aktuellen Planungsstandes für die „Thermen und Badewelt Euskirchen“ die zu erwartenden Geräuschemissionen in Bezug auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen ermittelt und beurteilt.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen des Bauvorhabens, wurden die Beurteilungspegel im Sinne einer einheitlichen und konservativen Beurteilung auf der Basis des RdErl. Freizeitlärm, durch alle relevanten Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (Becken, Aufenthaltsbereiche, Liegewiesen, Parkplatz, technische Anlagen) an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt. Dabei wurde die Errichtung einer Lärmschutzwand / Wandkombination mit 3,0 m / 4,8 m Höhe über Parkplatz einbezogen.

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel in den ausgewählten „ungünstigsten“ Beurteilungszeiträumen mit dem entsprechenden gebietsspezifischen Immissionsrichtwerten wird ersichtlich, dass diese an den maßgeblichen Immissionsorten und damit im Bereich der gesamten angrenzenden Nachbarschaft generell eingehalten werden.

Zu anderen Beurteilungszeiträumen, wie z.B. werktags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten am Tage, ergeben sich günstigere Verhältnisse, als im BP 119 berücksichtigt.

Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach TA Lärm

Die Heizzentrale und die Lüftungstechnischen Anlagen der Thermen und Badewelt Euskirchen stellen Anlagen im Sinne der TA Lärm dar, für die die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu untersuchen ist. Danach ist an Immissionsorten, an denen noch andere Anlagen im Sinne der TA Lärm relevant einwirken können (Vorbelastung), für die Heizzentrale und die Lüftungstechnischen Anlagen des BV (Zusatzbelastung) eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte notwendig, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation durch alle Anlagen im Sinne der TA Lärm (Gesamtbelastung) ebenfalls die Immissionsrichtwerte einhält.

Eine relevante Vorbelastung nach TA Lärm ist nur im Bereich des Immissionsortes 1 - Erftbleiche 1 (WA) gegeben. An diesem Immissionsort liegt der Beurteilungspegel nach TA Lärm durch die Heizzentrale und die Lüftungstechnischen Anlagen des Bauvorhabens zusammen bei tags und nachts 26,3 dB(A), d. h. die WA-Immissionsrichtwerte werden tags um 28,7 dB und nachts um 13,7 dB unterschritten.

Nach TA Lärm kann der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant angesehen werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage (hier Heizzentrale und die Lüftungstechnischen Anlagen zusammen) ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Dieses Irrelevanzkriterium wird sicher erfüllt.

Spitzenpegelkriterium nach RdErl. Freizeitlärm

Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Gelände des „Bade-Paradies Euskirchen“ liegen tags und nachts innerhalb der nach RdErl. Freizeitlärm zulässigen Grenzen.

Betriebsbezogene Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen sind für die Thermen und Badewelt Euskirchen nicht beurteilungsrelevant.

Fazit:

Unter Beachtung der schalltechnischen Vorgaben für die Heizzentrale und die Lüftungseinrichtungen und der Errichtung einer Lärmschutzwand/Wandkombination an der Grenze des Parkplatzes Süd mit 3,0 m / 4,8 m Höhe über Parkplatz, gibt es keine Bedenken aus schalltechnischer Sicht.

Freizeit / Erholung

Die Thermen und Badewelt Euskirchen dienen der Freizeit und Erholung.

Die besondere Bedeutung der Erftaue für die Naherholung bleibt erhalten. Negative Veränderungen der Raumerschließung und der Nutzbarkeit für Freizeit-/Erholungsaktivitäten ergeben sich nicht, da Wegebeziehungen aufrecht erhalten bleiben.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

In der Denkmalliste eingetragene Denkmäler bzw. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden und auch im Zuge der großflächigen Bauarbeiten nicht bekannt geworden. Somit ergeben sich keine Konflikte durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Beachtung von Regelungen und konkreter Maßgaben, die sicherstellen, dass keine Störungen aus dem Bebauungsplangebiet auf benachbarte Wohnnutzungen ausgehen. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine störungsfreie Umsetzung der jeweils festgesetzten Nutzungen gewährleistet.

Das anfallende Schmutzwasser (Sanitärabwasser) wird über das bestehende städtische Kanalnetz (Mischwasserkanal) mit Anschluss in der Stresemannstraße in die Kläranlage in Kessenich abgeführt.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll, wie bisher geplant und zulässig, ggfs. nach Filterung in die Teichanlage und von dort über eine bereits erstellte Rohrleitung in die Erft eingeleitet werden. Hierhin gelangt auch das in der hauseigenen Kläranlage bereits gefilterte Badewasser des Freizeit- und Gesundheitsbades. Die Teichanlage dient als Zwischenspeicher, da eine direkte Einleitung der anfallenden Wassermenge in die Erft nicht möglich wäre. Die Einleitung in die Erft erfolgt über eine ca. 500 m lange Rohrleitung in nordwestlicher Richtung parallel zur Erft nach der Einmündung des Veybaches. Über die Rohrleitung wird auch unbelastetes Niederschlagswasser der Stellplatzflächen abgeleitet. Ein Teil des unbelasteten Wassers wird zur Speisung der Wasserflächen/Teiche in der Ausgleichsmaßnahme auf Polder 9 / 10 genutzt (Druckleitung).

Mit dem genehmigten Konzept der Einleitung in die Erft wird den wasserwirtschaftlichen Belangen in Bezug auf die Gewässererwärmung Genüge getan. Negative Auswirkungen auf das Ökosystem Erft werden somit ausgeschlossen.

Als Alternative wurde die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung im Rahmen einer Hydrogeologischen Untersuchung (Dr. Zöll: 2007) untersucht. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung im Plangebiet jedoch nicht möglich.

3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Strom-Versorgung des Gebietes wird durch den Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt. Darüber hinaus wird über ein eigenes Blockheizkraftwerk gewonnener Strom aus Eigenwärme des Bades genutzt.

Gas wird über den Anschluss des vorhandenen Versorgungsnetzes bezogen und durch Biogas aus der Biogasanlage Kleinbüllesheim ergänzt. Es besteht zudem die technische Voraussetzung, Erdöl zur Wärmeversorgung zu verwenden.

3.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ aus dem Jahre 2007 (vgl. Abb. 6) stellt für den südlichen Teil des Plangebietes Landschaftsschutzgebiet „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“ (L 2.2-13) dar.

Am östlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Kreisverkehrs an der Einmündung der Stresemannstraße in die Kölner Straße (L 194) ist im Landschaftsplan auf der Ostseite eine Allee / Baumreihe als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Für diese besteht ein Gebot zur Nachpflanzung abgängiger Gehölze (5.2/2.4-3/1). Innerhalb des Plangebietes stehen hier allerdings keine Bäume.

Weitere, konkrete Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen für das Plangebiet sind im Landschaftsplan nicht festgesetzt.

Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten hinter denen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119 (§ 29 (4) LG NRW) zurück soweit die zuständige Behörde im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen hat. Der erweiterte Geltungsbereich des BP Nr. 119.1 liegt im Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-13).

3.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Entsprechende Gebiete liegen nicht vor.

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet überlagert den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119 „Therme Euskirchen“ von 2008, der als Art der baulichen Nutzung i.W. *Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung Freizeit- und Gesundheitsbad* festsetzt. Darüber hinaus sind *private Grünflächen, Verkehrsflächen* und im östlichen Randbereich *Gewerbeflächen, Flächen zur Abwasserbeseitigung* und ein Lärmschutzwall festgesetzt.

Inzwischen wird das Plangebiet durch die Nutzung als Freizeit- und Gesundheitsbad geprägt. Die Thermen und Badewelt Euskirchen wurde Ende 2015 eröffnet.

Bei Nichtdurchführung der nach BP 119.1 zulässigen Planung würde sich in absehbarer Zeit keine wesentlich andere Nutzung ergeben, da die Inhalte dem Grunde und vielfach auch dem Umfange nach bereits heute zulässig sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In grundlegender Weise tragen die planungsrechtlich zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zur Umweltvorsorge bei. Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a (2) BauGB (z. B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen, Nachverdichtung) sind gemäß § 1a (3) BauGB die Eingriffe in Natur und Landschaft in der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen.

Planerische Vermeidung konnte im vorliegenden Fall schon mit der Wahl des Standortes betrieben und durch eine räumliche Bündelung mit bestehenden Nutzungen bewirkt werden.

Im Detail tragen, bezogen auf den aktuellen Zustand des Gebietes, folgende Planungsinhalte bzw. -festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bei:

Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung

- **Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**
 - Vermeidung unzulässiger Immissionen (z.B. Lärm) während der konkreten Umsetzung der Bebauungsplaninhalte (Baustellenverkehr o.ä.) und des späteren Betriebs gemäß der entsprechenden Richtlinien oder Verordnungen
 - Berücksichtigung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“
 - Zufahrtsbeschränkung von der Erftstraße
 - Einbindung des Vorhabens durch grünordnerische Festsetzungen
 - Einbeziehung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes
- **Tiere und Pflanzen**
 - Berücksichtigung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“
 - Berücksichtigung der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“:
 - Verhinderung von Störungen empfindlicher Tierlebensräume durch Vermeidung lärmintensiver Bauarbeiten während der Nachtzeit
 - Verhinderung der Kollisionsgefahr an den Glasfassaden durch nachweislich wirksame Methoden. Zum Beleg der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.

- Verminderung der Anlockung von Insekten durch Verwendung von Niederdruck-Natriumdampflampen in geschlossener Bauweise
- Erhaltung des Baumgehölzes zwischen der Erftstraße / Schwarzer Weg und dem ackerbaulich genutzten Gelände
- **Artenschutz / planungsrelevante Arten**
Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (SMEETS 2014, 2016) detailliert dargelegt. Sie umfassen die folgenden Bereiche:
 - Art des Baukörpers (Glasflächen)
 - Gestaltung der Innenbereiche und der Außenanlagen
 - Hygiene
 - Beleuchtung
 - Biotopentwicklungsmaßnahmen
- **Boden**
 - Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
 - fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- **Wasser**
 - Anlage der Parkplätze mit nachgeschalteter Versickerung auf baumbestandenen Flächen zwischen den Stellflächen
 - Sammeln von unbelastetem Niederschlagswasser und geklärtem Badewasser des Badbetriebes in der Teichanlage (eingeschränkte ortsnahe Versickerung aufgrund der Standortverhältnisse) – Einleitung von Überschusswasser nach Filterung, Klärung und Kühlung in die Erft
- **Landschaft**
 - Anlage von Vegetationsflächen zur Strukturierung des überplanten Bereiches und Einbindung der Bebauung in die Landschaft, gemäß den örtlichen Erfordernissen oder der gestalterischen Zielsetzung
 - Beschränkung der Gebäudehöhe der Therme auf max. NHN +180,00 m und der weiteren Gebäude auf NHN +168,00 sowie der baulichen Außenanlage im Teich auf maximal NHN +171,00 m.
 - Vermeidung einer Überformung der Erftaue durch Verlagerung der geplanten Gebäude in den Nordosten im Umfeld des bestehenden Gewerbegebietes und zusätzliche parkartige Gestaltung des Umfeldes der Therme
- **Kultur- und sonstige Sachgüter**
 - Unterrichtung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege bei Auftreten archäologischer Bodenfunde

Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser hat sich an den beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches und auf einer externen Ausgleichsfläche auf den Flächen der ehemaligen Polder 9 und 10.

6 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Das geänderte Planungskonzept beinhaltet Baumaßnahmen, die über den bisher zulässigen Rahmen hinausgehen. Sie stellen einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a (3) BauGB). Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a (3) BauGB).

Eingriffsrelevante Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind im vorliegenden Fall auf die Erweiterung der bestehenden Baugrenzen, die zusätzliche Versiegelung von Flächen und die Anlage von Baukörpern zurückzuführen.

Ausgehend von den oben dargelegten zusätzlichen Eingriffen, wird unter Beachtung der gestörten Werte und Funktionen der erforderliche Ausgleich ermittelt. Zur Herleitung des zum Ausgleich erforderlichen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen wird eine Berechnung des Gesamtflächenwertes des Ausgangszustandes (A) und des zukünftigen ökologischen Wertes des Plangebietes (Gesamtwert B) durchgeführt.

Dazu wird gemäß dem angewandten LANUV-Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ zunächst der ökologische Gesamtwert der derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ermittelt. Grundlage für die Bestandsbewertung ist die Vorhabenplanung von 2008, bzw. die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 119. Dem wird der zu erwartende Wert nach Umsetzung der Vorhabenplanung 2019 / Festsetzungen des BP Nr. 119 1. Änderung, gegenübergestellt (vgl. hierzu Pläne 1 und 2).

Tabelle 2: Bilanzierung – Ausgangszustand des Plangebietes gemäß Vorhabenplanung 2008 / BP Nr. 119

A. Ausgangszustand des Plangebietes gemäß Vorhabenplanung 2008 / BP Nr. 119 "Therme Euskirchen"						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	Gesamt-wert	Einzel-flächen-wert
(lt. Biotop- typenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m ²)	(lt. Biotop- typenwertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	versiegelte Fläche (Therme) mit Nebenanlagen und Zufahrt	16.000	0	1,0	0	0
1.1	Verkehrsflächen (Stresemann-Str., Erftrstr., Wege)	10.500	0	1,0	0	0
1.2	versiegelte, baumbestandene Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Parkplätze)	14.000	0,5	1,0	0,5	7.000
1.3	teil-, bzw. unversiegelte Fläche und Wege	751	1	1,0	1	751
4.5	Intensivrasen (Rasen, Sand, Staudenrabatten, Bodendecker)	4.000	2	1,0	2	8.000
4.6	Extensivrasen (Grün- und Parkanlage)	15.750	4	1,0	4	63.000
7.1	Hecke, Gehölzstreifen (gärtnerisch)	800	3	1,0	3	2.400
7.2	Hecke, Gehölzstreifen (landschaftsraumtypisch)	7.850	5	1,0	5	39.250
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Allee (landschaftsraumtypisch)	1.000	5	1,0	5	5.000
9.3	Kleingewässer, bedingt naturnah	3.750	5	1,0	5	18.750
Gesamtfläche:		74.401	Gesamtflächenwert A:			144.151

* Bewertungsgrundlage gemäß LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

blaue Zahlen Änderungen gegenüber dem BP Nr. 119 (2008), aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs

Tabelle 3: Bilanzierung - Zustand des Plangebietes gem. Vorhabenplanung 2019 / BP Nr. 119 1. Änderung

B. Zustand des Plangebietes gemäß Vorhabenplanung 2019 / BP Nr. 119.1 "Thermen- und Badewelt Euskirchen"						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Planung	Korrekturfaktor	Gesamt-wert	Einzel-flächen-wert
(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m ²)	(lt. Biotoptypenwertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	SO-Fläche: Freizeit- und Gesundheitsbad, Schwimmbad, Außensaunen, Saunawelt, versiegelte Fläche	15.434	0	1,0	0	0
1.1	SO-Fläche: Außensaunen, versiegelte Fläche	800	0	1,0	0	0
4.5	SO-Fläche: Außensaunen, unversiegelte Fläche, Intensivrasen	32	2	1,0	2	64
1.2	SO-Flächen: Bereich Stellplätze, Nebenanlagen, versiegelte, baumbestandene Flächen, nachgeschaltete Versickerung	14.566	0,5	1,0	0,5	7.283
4.5	SO-Fläche: unversiegelte Fläche, Intensivrasen	10.951	2	1,0	2	21.902
1.1	Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	11.032	0	1,0	0	0
1.1	GE - Gewerbliche Bauflächen GRZ 0,8: versiegelte, überbaubare Fläche = 80 %	1.703	0	1,0	0	0
4.5	GE - Gewerbliche Bauflächen GRZ 0,8: unversiegelte Fläche = 20 %, Intensivrasen	426	2	1,0	2	852
4.3 / 4.5	Grün-/ Parkanlage: Intensiv genutzt / Intensivrasen, Gehölze (überw. nicht-heimisch) (Außenbereich Bad)	10.155	3	1,0	3	30.465
7.2	Lärmschutzwall mit landschaftsraumtypischen Gehölzen	2.089	5	1,0	5	10.445
9.1	Wasserfläche / Rückspülsee (naturfernes Gewässer) (private Wasserfläche)	7.205	2	1,0	2	14.410
Gesamtfläche:		74.393	Gesamtflächenwert B:		85.421	

C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	Gesamt-flächen-wert B	Gesamt-flächen-wert A	Bilanz
	85.421	144.151	-58.730

* Bewertungsgrundlage gemäß LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. März 2008.

Bei der Gegenüberstellung der ökologischen Bewertung des Plangebietes gemäß BP 119 von 2008 (Tabelle 2) und dem zu erwartenden Wert nach Umsetzung der Vorhabenplanung 2019 / BP 119.1 (Tabelle 3), ergibt sich, unter Berücksichtigung der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches, ein zusätzliches Defizit von 58.730 ökologischen Werteinheiten (ÖWE).

Aus dem BP 119 „Therme Euskirchen“ aus dem Jahr 2008, ergab sich ein extern zu kompensierendes Defizit von 25.800 ÖWE (SMEETS 2008), das bisher noch nicht durch externe landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen wurde.

Somit ist für den BP 119 und den BP 119.1 insgesamt ein ökologischer Wert von 84.530 ÖWE durch externe landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

7 Landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen

Das BNatSchG regelt die Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffs, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Demnach ist der Verursacher verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (BNatSchG § 15 (2)).

Hierbei sind Maßnahmen anzustreben, die im Sinne einer Mehrfachfunktionalität Kompensationserfordernissen für alle relevanten naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen. Der Grundsatz der Multifunktionalität gilt dabei auch für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sowie für das Landschaftsbild.

Die Grünflächen innerhalb des Bebauungsgebietes dienen zur Begrünung und der landschaftlichen Einbindung des Plangebietes in die Siedlungsrandlage. Sie tragen ferner zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Raumes bei. Hierzu werden parkartige Flächen mit landschaftsgerechten Gehölzpflanzungen geschaffen. Im direkten Umfeld der Therme werden Liegewiesen um den geplanten See errichtet.

Die gestalterisch wirksamen Flächen, die grünordnerischen Zielen nachkommen und eine positive Gestaltqualität vermitteln, dienen auch der Kompensation beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts. Wenngleich hier die naturschutzfachlichen Inhalte hinter der Zielsetzung der Gestaltung und Eingrünung zurücktreten, werden diese trotz eingeschränkter ökologischer Funktionen eine Aufwertung des Plangebietes bewirken. Ähnliches gilt für die Begrünung der Parkplätze.

Neben den Maßnahmen im Plangebiet wird die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes über zusätzliche Maßnahmen in der weiteren Umgebung des Plangebietes gewährleistet.

Der Eingriff durch das geplante Vorhaben der Thermen und Badewelt Euskirchen wird durch eine ökologische Aufwertung der ehemaligen Polderflächen 9 und 10 an der Erfttaue kompensiert (s. folgende Abb.). Die ca. 3,6 ha große Polderfläche bestand ursprünglich aus einer artenarmen, monotonen Grasflur mit vereinzelt Brennesselbeständen (Intensivwiese,

artenarm – Biotoptyp 3.4). Die Dämme sind mit standorttypischen Gehölzen bewachsen (Biotoptyp 7.2).

Ziel der Maßnahme ist die ökologische Aufwertung der Fläche durch Schaffung vielfältiger Lebensraumstrukturen unter Erhalt der Gehölzbestände auf den Dämmen. Der offene Charakter der Fläche soll beibehalten werden. Durch die Pflanzung vereinzelter Strauchgruppen sowie Schaffung offener Rohbodenflächen mit zeitweise wasserbespannten Senken, werden unterschiedliche Habitate für Vögel und Amphibien geschaffen und die Beeinträchtigungen funktional ausgeglichen.

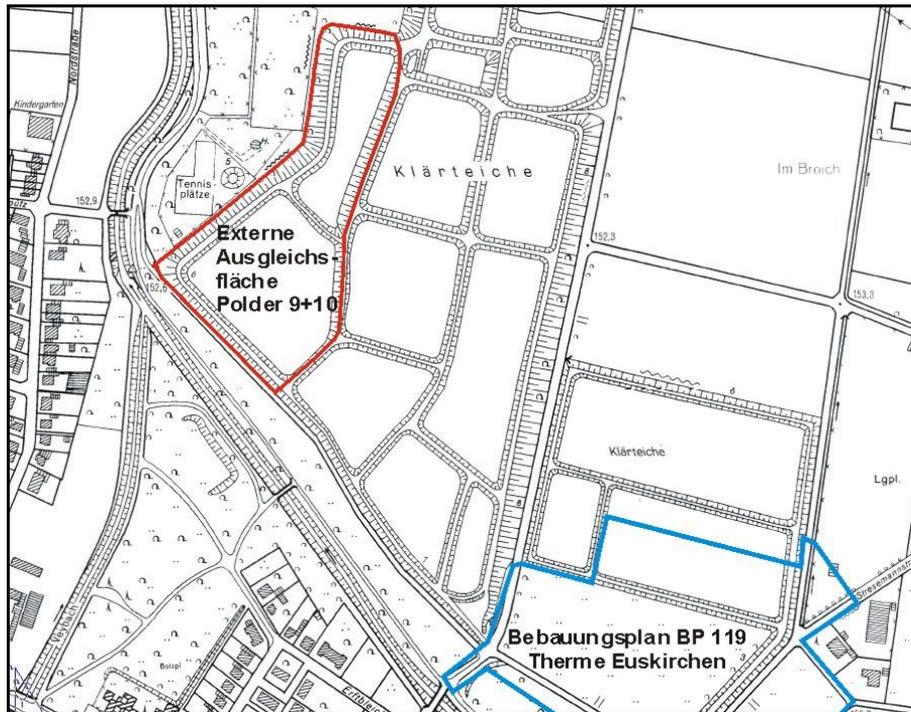


Abbildung 9: Übersicht zur Lage der externen Ausgleichsfläche Polder 9 + 10

Die folgende Tabelle listet die externen Ausgleichsmaßnahmen auf, die den verbleibenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensieren.

Tabelle 4: Externe Kompensationsmaßnahmen / Polderflächen 9 und 10

A. Ausgangszustand des Maßnahmegebietes: Polderflächen 9 und 10						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Biotoptypen	(gem. LANUV Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW)	(m ²)	ökologische Werteinheiten		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
3.4	Intensivwiese, Fettwiese, artenarm	31.630	3	1	3	94.890
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch, Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	4.200	5	1	5	21.000
Gesamtfläche:		35.830	Gesamtflächenwert B:		115.890	

B. Zustand des Maßnahmegebietes mit Kompensationsmaßnahmen: Polderflächen 9 und 10						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert Planung	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Biotoptypen	(gem. LANUV Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW)	(m ²)	ökologische Werteinheiten		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
9.3 1.3 / 1.5 3.7	Anlage von Senken mit dauerhaft feuchten und wehselfeuchten Bereichen : - Stau-/ Kleingewässer, bedingt naturnah (9.3 - 6 ÖWE) - vegetationsarme Stein-, Kies-, Schotterfläche (1.3 /1.5 - 3 ÖWE) - Anpflanzung von Röhricht (3.7 - 6 ÖWE)	4.950	6	1	6	29.700
1.3 / 1.4	Anlage von Bereichen mit nährstoffarmen Rohböden	970	3	1	3	2.910
3.5 / 7.2	Artenreiche Mähwiese mit vereinzelt Gebüsch-/ Strauchpflanzungen - Entwicklung zu einer artenreichen Mähwiese / Magerweide (3.5 - 6 ÖWE) - Anlage von vereinzelt, lebensraumtypischen Gebüsch- und dornenreichen Strauchpflanzungen (7.2 - 5 ÖWE)	25.710	6	1	6	154.260
7.2	Bestandserhalt randliche Eingrünung: Gehölzstreifen, Gebüsch, Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	4.200	5	1	5	21.000
Gesamtfläche:		35.830	Gesamtflächenwert B:		207.870	

C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)			
	Gesamtflächenwert B	Gesamtflächenwert A	Bilanz
	207.870	115.890	91.980

Für den BP 119 und den BP 119.1 ist insgesamt ein ökologischer Wert von 84.530 ÖWE durch externe landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den ehemaligen Polderflächen 9 und 10 wird eine Aufwertung um 91.980 ÖWE erzielt. Die Überkompensation von 7.450 ÖWE kann künftigen Projekten gutgeschrieben werden.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind durch eine, dem Verfahren nachgeschaltete, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abgestimmte, Ausführungsplanung zu konkretisieren. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die zuständigen Fachbehörden überprüft.

Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die grundlegende Entscheidung zum Standort, zum Umfang und Art der Planinhalte wurde in der raumordnerischen Betrachtung und der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen und durch den rechtskräftigen BP 119 bestätigt. Die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form folgt den planerischen Vorgaben.

Art und Intensität der Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden sich nicht prinzipiell von jenen, die bislang aufgrund der Planinhalte des geltenden Bebauungsplanes zu erwarten waren. Somit drängen sich andere Lösungen nicht auf.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandssituation. Die Grundlage für die Beschreibung der Auswirkungen bilden die Fachgutachten, die im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 119.1 „Badewelt Euskirchen“ wurden folgende Fachgutachten eingeholt:

KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Badeparadies Euskirchen“ (Planungsstand 06/15). Bericht vom 06.10.2015

SMEETS + DAMASCHEK (2008): Artenschutzrechtliche Prüfung zum BP Nr. 119 „Therme Euskirchen“, Erftstadt – i.A. Unternehmensgruppe WUND, Friedrichshafen.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Badewelt Euskirchen - Artenschutzprüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planinhalte, insbesondere in Bezug auf die Kollisionsgefahr von Vögeln an Glasfassaden.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Bebauungsplan Nr. 119 „Thermen und Badewelt Euskirchen“ – Faunistische Untersuchungen.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016): Bebauungsplan Nr. 119 1. Änderung „Thermen und Badewelt Euskirchen“ – Artenschutzprüfung.

Die Gutachten geben einen relativ vollständigen Überblick über die Ist-Situation und den Prognosezustand und bieten eine verlässliche Grundlage zur Ermittlung und Bewertung dieser Umweltauswirkungen.

Die Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes in den Naturhaushalt zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs erfolgt gemäß der angewandten Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ LANUV 2008.

Der Prognosestand ist gut gefestigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Risiken hinsichtlich der Voraussagegenauigkeit auftreten werden. Alle erforderlichen Angaben zu Wirkungen oder Erkenntnissen über Wirkungsketten sind vorhanden. Wissenslücken oder besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen bestehen nicht.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel des sogenannten „Monitorings“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen durch die zulässige Nutzung verursacht und geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Umweltgesetzgebung umfassen. Dies betrifft insbesondere Art und Maß der geplanten Bebauung, aus denen sich Beeinträchtigungen von Umweltbelangen ergeben.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen überprüft die Stadt Euskirchen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns (Bauordnung) die Einhaltung der baurechtlichen Genehmigung und den Vollzug der festgesetzten Maßnahmen.

Zur Überwachung und Bewertung des Erfolges artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Kollisionsgefahr von Vögeln an Glasfassaden, ist ein dreimal einwöchiges Monitoring in den Monaten März, Mai und Juli durchzuführen. Die intensiven Kontrollen sollen an fünf Tagen der Woche jeweils morgens außerhalb der Öffnungszeiten und in den Abendstunden, vor Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Das Ergebnis des Monitorings ist der Stadt Euskirchen sowie der UNB des Kreises vorzulegen. Ggf. werden zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Da über die Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Bodenbelastung und Schall hinaus keine weiteren Auswirkungen prognostiziert werden, erscheinen zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung nicht angezeigt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Therme Euskirchen“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Freizeit- und Gesundheitsbades in privater Trägerschaft (Unternehmensgruppe WUND) geschaffen. Sie beabsichtigt, die im BP Nr. 119 festgelegten planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Freizeit- und Gesundheitsbad („Badeparadies“) im Rahmen der 1. Änderung zu erweitern, um geplante Veränderungen in verschiedenen Bereichen zu ermöglichen.

Der BP 119 setzt in der 1. Änderung als Art der baulichen Nutzung i.W. *Sondergebiet (SO), das der Freizeit und Gesundheit dient, Zweckbestimmung Freizeit- und Gesundheitsbad* fest. Darüber hinaus *private Grünflächen, Verkehrsflächen* und im östlichen Randbereich *Gewerbeflächen*.

Im Vergleich zu dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 119 wird im Wesentlichen das Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzen neu geordnet, die Zufahrt über eine öffentliche Verkehrsfläche neu geregelt und der Geltungsbereich im südwestlichen Teil leicht arrondiert.

Das Plangebiet liegt am nord-östlichen Rand des Stadtgebiets Euskirchen, zwischen den Erftauen und der Vom-Stein-Straße. Es umfasst ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im nördlichen Teil des Plangebietes und daran angrenzend stillgelegte Klärpolder der Zuckerfabrik. Derzeit wird das Plangebiet fast vollständig durch die Bautätigkeiten und die Baustelleneinrichtungsflächen für das Freizeit- und Gesundheitsbad geprägt.

Für die Planung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht be-

schrieben und bewertet, der ebenso die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet wie auch die artenschutzrechtliche Relevanz der Bebauungsplanung beleuchtet. Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a (3) BauGB), ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Versiegelung

Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die das Maß der Beeinträchtigung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überschreiten, obwohl es durch die Planung zu einer Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrads kommt. Diese Erhöhung wird in der auf das konkrete Vorhaben bezogenen Eingriffsermittlung erfasst und ausgeglichen.

Lärm

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von KRAMER Schalltechnik GmbH (2015) ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Die Untersuchung hat ergeben, dass es unter Beachtung der schalltechnischen Vorgaben für die Heizzentrale und die Lüftungseinrichtungen sowie der Errichtung einer Lärmschutzwand/Wandkombination an der Grenze des Parkplatzes Süd mit 3,0 m / 4,8 m Höhe über Parkplatz, keine Bedenken aus schalltechnischer Sicht gibt.

Artenschutz

Unter der Maßgabe der bereits im BP Nr. 119 beschriebenen Maßnahmen werden vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Vögel bezüglich Kollision an Glasfassaden gemindert. Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Auch durch weitere Baukörper tritt diesbezüglich keine Änderung auf. Zur Überwachung und Bewertung des Erfolges artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Kollisionsgefahr von Vögeln an Glasfassaden ist ein Monitoring durchzuführen. Durch Biotopentwicklungsmaßnahmen erfolgt zudem vorsorglich eine Aufwertung am Lebensraum für die betrachteten Vogelarten.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht und unter Durchführung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Kompensation

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des BP 119.1 ergibt sich gegenüber dem BP 119 ein zusätzliches Defizit von 58.730 ökologischen Werteinheiten (ÖWE).

Für den BP 119 und den BP 119.1 ist insgesamt ein ökologischer Wert von 84.530 ÖWE durch externe landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

Das ermittelte Defizit kann durch externe Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen der ehemaligen Polder 9 und 10 ausgeglichen werden. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine Aufwertung um 91.980 ÖWE erzielt. Die Überkompensation von 7.450 ÖWE kann künftigen Projekten gutgeschrieben werden.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind durch eine, dem Verfahren nachgeschaltete, mit der UNB des Kreises Euskirchen abgestimmte, Ausführungsplanung zu konkretisieren. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die zuständigen Fachbehörden überprüft.

Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Aus fachlicher Sicht sind die in Betracht genommenen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die gestörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild auszugleichen.

Insgesamt werden unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119.1 „Thermen und Badewelt Euskirchen“ voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB sind nicht zu erwarten und somit in der Abwägung und Zulassung des Planes nicht zu berücksichtigen.

11 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Aachen.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2013): Hochwassergefahrenkarte Erft. Hochwasserszenario HQ 100. Kartenblatt 46/56. Stand: 10/2013.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2013): Karte des Überschwemmungsgebietes der Erft im Regierungsbezirk Köln. Überschwemmungsgebiet HQ 100. Stand: 10/2013
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Hrsg.) (1991): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 - Potentielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502 Köln. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 6. Bonn - Bad Godesberg 1991
- DALBECK (1999): Erfassung der Avifauna der Außendammbereiche der Klärpolder der Zuckerfabrik Euskirchen (unpubl.).
- DR. ZÖLL (2007): Hydrogeologische Untersuchung (Stand: 22.1.2007).
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1971): Bodenkarte von NRW, 1:50.000.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Karte der Grundwasserlandschaften in NRW. Krefeld 1980
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Karte der Verschmutzungsgefährdung von Grundwasservorkommen in NRW. Krefeld 1979
- KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Badeparadies Euskirchen“ (Planungsstand 06/15). Bericht vom 06.10.2015
- KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH (2007): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 119 „Therme Euskirchen“ der Stadt Euskirchen. I.A. Architekturbüro WUND, Friedrichshafen.
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ – Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, Satzung / Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.
- KREIS EUSKIRCHEN (2014) Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen. (Bearbeitung: Arbeitsgemeinschaft hkr Landschaftsarchitekten und Planungsgruppe Grüner Winkel, Reichshof / Nümbrecht).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV): Schutzgebiete, Biotopkataster, geschützte Arten, Fachdaten aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS), Abfrage 11/2015. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- PLANUNGSGRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2005): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 94, „Schwarzer Weg“. i.A. Stadt Euskirchen.

RIECK (2007): Beobachtungen auf den Riesefeldern Euskirchen (Zuckerfabrik) im Zeitraum 1983 bis 2007. Unveröffentlichte Liste. Bad Münstereifel.

STADT EUSKIRCHEN (2008): Flächennutzungsplan. 10. Planänderung

SMEETS + DAMASCHEK (2008): Bebauungsplan Nr. 119 „Therme Euskirchen“ Grundlagen und Angaben zur Umweltprüfung sowie Abhandlung der Eingriffsregelung / landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Erftstadt – i.A. Unternehmensgruppe WUND, Friedrichshafen.

SMEETS + DAMASCHEK (2008): Bebauungsplan Nr. 119 „Therme Euskirchen“ Artenschutzrechtliche Prüfung, Erftstadt – i.A. Unternehmensgruppe WUND, Friedrichshafen.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Badewelt Euskirchen - Artenschutzprüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planinhalte, insbesondere in Bezug auf die Kollisionsgefahr von Vögeln an Glasfassaden.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2014): Bebauungsplan Nr. 119 „Thermen und Badewelt Euskirchen“ – Faunistische Untersuchungen.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016): Bebauungsplan Nr. 119 1. Änderung „Thermen und Badewelt Euskirchen“ – Artenschutzprüfung.

Euskirchen, den

Dr. Friedl
Der Bürgermeister